

# **Botschaft**

## **zur Gemeindeversammlung**



**Mittwoch, 25. Juni 2025, 20 Uhr**  
**Mehrzweckhalle Feldmatt**

- Bericht Umsetzung Legislaturprogramm 2020 - 2024**
- Jahresbericht inkl. Jahresrechnung 2024**
- Sporthallenbau und Schulraumerweiterung**
- CKW-Konzessionsvertrag**
- Verschiedenes**

## Herzlich willkommen

Wir freuen uns, die Stimmberechtigten der Gemeinde Rain zur Gemeindeversammlung einzuladen.

Datum:	Mittwoch, 25.06.2025
Türöffnung:	19.30 Uhr
Beginn:	20.00 Uhr
Ort:	Mehrzweckhalle Feldmatt

### Traktanden

Bericht Umsetzung Legislaturprogramm 2020-2024

Jahresbericht inkl. Jahresrechnung 2024

- Genehmigung Jahresbericht inkl. Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Rain

Sporthallenbau und Schulraumerweiterung

CKW-Konzessionsvertrag

Verschiedenes

- Orientierungen
- Wünsche und Anregungen

### GEMEINDERAT RAIN

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber



Martin Merz

Walter Sidler

Vorwort / Das Wichtigste in Kürze	3
Bericht Umsetzung Legislaturprogramm	4
Aufgabenbereiche	
1 Präsidiales	7
2 Finanzen + Sicherheit	8
3 Bildung	9
4 Soziales + Gesundheit	10
5 Infrastruktur	11
Bilanz	12
Erfolgsrechnung	13
Bewilligte Kreditübertragungen	14
Investitionsrechnung	15
Bewilligte Kreditüberschreitungen	16
Geldflussrechnung	18
Anhang zur Jahresrechnung	
Grundsätze, Eventualverpflichtungen	19
Anlagespiegel	21
Beteiligungsspiegel	22
Rückstellungsspiegel	24
Finanzielle Zusicherungen	25
Eigenkapitalnachweis	26
Finanzkennzahlen	27
Antrag des Gemeinderates zum Jahresabschluss	28
Bericht der Revisionsstelle Truvag Revisions AG	28
Bericht Controlling-Kommission	29
Sporthallenbau und Schulraumerweiterung	30
CKW-Konzessionsvertrag	37

### Stimmberechtigung

Stimmberechtigt für diese Gemeindeversammlung sind die in Gemeindeangelegenheiten (ab 18. Altersjahr) stimmberechtigten Personen, die ihren Wohnsitz bis zum 20. Juni 2025 in der Gemeinde Rain gesetzlich geregelt haben und diesen bis zum Versammlungstag nicht aufgeben.

### Detaillierte Unterlagen

Die Botschaft und zusätzliche Unterlagen wie

- detaillierte Erfolgsrechnung
- detaillierter Anlagespiegel

liegen bei der Gemeindeverwaltung Rain zum freien Bezug auf und können auf [www.rain.ch](http://www.rain.ch) heruntergeladen werden.

## Vorwort

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Im Namen des Gemeinderates lade ich Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2025 ein. Es freut mich sehr, dass wir Ihnen einmal mehr einen positiven Jahresabschluss präsentieren können. Die Gemeinde Rain hat von deutlich höheren Steuereinnahmen profitiert. Zudem sind die Ausgaben im Bereich Bildung tiefer als budgetiert ausgefallen. Dies hat schlussendlich zu einem deutlich über Erwartungen liegenden Jahresüberschuss geführt. Wir stehen hier im kantonalen Vergleich den meisten Gemeinden nicht nach. Aktuell profitieren fast alle Gemeinden von viel Rückenwind aus der Wirtschaft. Der Gemeinderat fühlt sich darum bestärkt, mit den letzten Steuersenkungen auf dem richtigen Weg zu sein.

Es ist jedoch auch wichtig, die Ausgaben im Auge zu behalten und hier Mass zu halten. Unsere Verschuldung wird durch den anstehenden Neubau der Sporthalle und des Schulraums deutlich über die kantonalen Vorgaben ansteigen. Diese Verschuldung muss darum rasch möglichst wieder gesenkt werden. Nur so können wir unseren Handlungsspielraum für die Zukunft sicherstellen. Der Gemeinderat ist sich seiner Verantwortung bewusst und wird sein Handeln darauf ausrichten.

Mit der Detailberatung zum Geschäft Sporthallenbau und Schulraumerweiterung steht an dieser Gemeindeversammlung ein für die Gemeinde Rain sehr wichtiges Projekt zur Debatte. Hier wurde in den vergangenen Wochen intensiv gearbeitet und wir haben nun eine detaillierte Kostenschätzung, welche auf aktuellen Zahlen aus Projekten von umliegenden Gemeinden beruht. Es ist uns wichtig, realistische Zahlen zu kommunizieren und diese auch einhalten zu können. Die grosse Unbekannte bleibt die Teuerung. Diesem Umstand wird durch eine Reserveposition Rechnung getragen. Der zusätzliche Schulraum ist für den zukünftigen Schulbetrieb essenziell und auch die Sporthalle wird von den Sportvereinen dringend gebraucht. Wir sind der festen Überzeugung mit dem Projekt «Twinni» ein für die Gemeinde Rain zukunftsweisendes Projekt umzusetzen!

Der Gemeinderat freut sich auf die Detailberatung an der kommenden Gemeindeversammlung. Ich danke Ihnen für das Vertrauen, welches Sie dem Gemeinderat schenken und freue mich auf ein zahlreiches Erscheinen am 25. Juni.

Gemeindepräsident



Martin Merz

## Das Wichtigste in Kürze

### Gemeinderechnung: CHF 2'258'276.57 Überschuss

Die Rechnung 2024 der Gemeinde Rain schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'258'276.57 ab. Die Hauptgründe hierfür sehen wie folgt aus:

- Präsidiales: negative Abweichung von rund CHF 40'000 wegen tieferen Einnahmen Deponie Hapfern und Abschreibung Ortskernentwicklung; Mehreinnahmen wegen Rückerstattung Subventionsbeiträge VBL 2010-2017
- Finanzen und Sicherheit: rund CHF 1.8 Mio. verbessertes Ergebnis gegenüber Budget. Mehreinnahmen bei den allgemeinen Gemeindesteuern insbesondere wegen höheren Steuererträgen des laufenden Jahres, den Steuernachträgen aus früheren Jahren sowie bei den Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern.
- Bildung: Ergebnis rund CHF 469'000 besser als budgetiert wegen insgesamt tieferen Personal- und Sachkosten sowie höheren Kantons- und Gemeindebeiträgen.
- Soziales + Gesundheit: Ergebnis rund CHF 175'000 schlechter als budgetiert wegen höheren Kosten bei der Restfinanzierung Heime, Prämienverbilligung und Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände
- Infrastruktur: rund CHF 100'000 höherer Aufwand wegen Vorleistung Schadenfall Retentionstank und Umverteilung von Personalkosten

### Investitionsrechnung: CHF 1'595'588.10 Bruttoinvestitionen

Die Investitionsrechnung schliesst mit Ausgaben von CHF 1'595'588.10 und Einnahmen von CHF 75'782.00 ab, was zu einer Zunahme der Nettoinvestitionen von CHF 1'519'806.10 führt.

### Sporthallenbau und Schulraumerweiterung

Die Gemeinde Rain plant eine Erweiterung der Schulanlage. Grund dafür ist das starke Wachstum der Bevölkerung – und damit auch der Lernendenzahlen. Seit Sommer 2023 werden die Sekundarschülerinnen und -schüler von Rain und Hildisrieden fast ausschliesslich am Standort Rain unterrichtet. Um künftig genügend Platz für Unterricht und Sport zu bieten, soll bis Sommer 2028 ein Neubau mit zusätzlichen Schulräumen und einer Doppelsporthalle entstehen. Ergänzend sollen die bestehenden Schulhäuser teilweise neu belegt werden.

Im August 2023 hat die Gemeinde Rain einen Projektwettbewerb ausgeschrieben. Das Siegerprojekt «TWINNI» überzeugt durch eine gelungene Einbindung in die bestehende Anlage, moderne Architektur und nachhaltige Bauweise. Es stellt einen optimalen Schulbetrieb sicher. Vorgesehen sind unter anderem zwei Kindergärten, zusätzliche Klassenzimmer, Werkräume für textiles und technisches Gestalten sowie eine Doppelsporthalle. Die neue Anlage wird im Minergie-P-Standard (ohne Zertifizierung) realisiert und nutzt erneuerbare Energie mit Erdwärmesonden und Photovoltaik.

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich auf CHF 20.350 Mio. abzüglich bereits bewilligter Planungs- und Wettbewerbskosten beantragt der Gemeinderat einen Sonderkredit über CHF 19.007 Mio. Über diesen Kredit entscheiden die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025. Der Baustart ist für Juli 2026 geplant, die Inbetriebnahme auf Sommer 2028.

### CKW-Konzessionsvertrag

In der Gemeinde Rain ist die CKW AG für die Stromversorgung zuständig und zahlt eine Gebühr, die Konzessionsabgabe, an die Gemeinde für die Nutzung öffentlicher Flächen. Diese Abgabe wird über die Stromrechnung bei den Endkunden eingezogen und an die Gemeinde weitergeleitet. Der aktuelle Konzessionsvertrag stammt aus 2009. Wegen neuer rechtlicher Bestimmungen nimmt der Bund 2023 eine Abgabe zur Finanzierung von Massnahmen gegen Strommangel. Diese Abgabe ist Teil des Netznutzungsentgelts und führt zu automatischen Erhöhungen der Konzessionsabgabe. Der Vertrag muss angepasst werden, so dass die Abgabe künftig als Zuschlag pro Kilowattstunde erhoben wird. Der Gemeinderat legt einmal jährlich die Höhe der Konzessionsgebühr fest, um Risiken für die Gemeinde zu minimieren.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Rain Einnahmen im Gesamtfumfang von rund CHF 117'968.10 pro Jahr. Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.97 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufließen. Der Konzessionsvertrag wird mit der CKW AG auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

## Bericht über die Umsetzung Legislaturprogramm 2020-2024

(E = erledigt / W = Weiterführung)

### 1 Präsidiales

#### Leitbild (strategische Leitsätze)

Attraktive Wohnlagen und eine ausreichende Grundversorgung bilden die wichtigen Grundlagen für eine hohe Lebensqualität. Gesellschaftliche Entwicklungen vor allem auch im digitalen und nachhaltigen Bereich werden als Chance betrachtet und mit sinnvollen Rahmenbedingungen begleitet.

#### Strategische Schwerpunkte

- Revision der Ortsplanung
- Leistungskatalog der Gemeinde überprüfen

Ziele	Stand Umsetzung	
Siedlungsleitbild erstellen	Mit der Genehmigung des Siedlungsleitbildes durch den Gemeinderat am 13. Juli 2023 konnte das Legislaturziel abgeschlossen werden.	E
Bau- und Zonenreglement erstellen (BZR)	Das Bau- und Zonenreglement wird im Rahmen der ordentlichen Ortsplanungsrevision behandelt und nicht mehr als eigenständiges Legislaturziel geführt.	W
Ausscheidung Gewässerräume	Die Ausarbeitung durch die Fachkommission konnte im Jahr 2023 abgeschlossen werden. Die Gewässerraum-Ausscheidung wird nicht mehr als eigenständiges Legislaturziel weitergeführt, sondern ist Bestandteil Ortsplanungsrevision.	E
Genehmigung Ortsplanung	Nach der öffentlichen Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung ist die öffentliche Auflage im 2026 geplant. Mit der Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung ist frühestens gegen Ende 2026 auszugehen. Die Ortsplanungsrevision wird im Legislaturprogramm 2024 – 2028 weitergeführt.	W
Überprüfung Führungsmodell Gemeinde	Die konkrete Überprüfung ist neu in der zweiten Hälfte der Legislatur 2024 – 2028 geplant. Das Legislaturziel wird im Legislaturprogramm 2024-2028 weitergeführt.	W

## 2 Finanzen + Sicherheit

### Leitbild (strategische Leitsätze)

Wir unterstützen geeignete Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Gewerbes.  
Durch sinnvolle Kooperationen stellen wir die Eigenständigkeit der Gemeinde sicher.

### Strategische Schwerpunkte

- Leistungskatalog der Gemeinde aus finanzieller Sicht kritisch überprüfen
- Kostenentwicklung Feuerwehr

Ziele	Stand Umsetzung	
Leistungskatalog optimieren	Die Optimierung des Leistungskatalogs wird vom Gemeinderat als Daueraufgabe verstanden und somit nicht mehr als explizites Legislaturziel definiert.	E
Kostenentwicklung der Feuerwehr analysieren	Die Kostenentwicklung der Feuerwehr wurde analysiert und die entsprechenden Schlüsse fliessen in die Budgetierung der nächsten Jahre ein. Das Legislaturziel wird abgeschlossen erklärt.	E

## 3 Bildung

### Leitbild (strategische Leitsätze)

Ein zeitgemässes Bildungsangebot auf allen Stufen unterstützt die Attraktivität der Gemeinde.

### Strategische Schwerpunkte

- Weiterführung gemeinsame ISS Rain/Hildisrieden

Ziele	Stand Umsetzung	
Fusion Musikschule Rain mit bestehender Regionaler Musikschule	Umsetzung bzw. Integration der Musikschule Rain in die MSOSS ab Schuljahr 2022/ 2023 konnte planmässig abgeschlossen werden.	E
Weiterführung und Optimierung der bestehenden gemeinsamen Oberstufe mit Hildisrieden	Die Weiterführung der bestehenden, gemeinsamen Oberstufe am Standort Rain wird von den Gemeinden Rain und Hildisrieden vorangetrieben. Mit der Erstellung der Doppelturnhalle und der Schulraumerweiterung können die räumlichen Voraussetzungen abgeschlossen werden.	W
Optimierung Schülertransport	Mit der Kündigung der Extrakurse konnte das Legislaturziel umgesetzt werden.	E

## 4 Soziales + Gesundheit

### Leitbild (strategische Leitsätze)

Wir schaffen Möglichkeiten zur Begegnung, um das Zusammenleben aller Altersgruppen zu fördern.  
Aktive Vereine und die Pflege von Kultur und Traditionen begünstigen eine lebendige Dorfgemeinschaft.

### Strategische Schwerpunkte

- Verbesserung Rahmenbedingungen für die aktive Dorfgemeinschaft

Ziele	Stand Umsetzung	
Kontaktstelle Alter	Nach der Pilotphase im Sommer 2022 ist die Kontaktstelle Alter ein fester Bestandteil der Seniorenarbeit in unserer Gemeinde. Im Legislaturprogramm 2024 - 2028 wurde ein neues Ziel definiert.	W
Jugendtreff/Jugendraum	Das Angebot soll zusammen mit Hildisrieden weitergeführt. Leider konnten die räumlichen und personellen Herausforderungen im Jahr 2024 nicht nachhaltig gelöst werden. Das Legislaturziel wird im Legislaturprogramm 2024 – 2028 weitergeführt und die Zielsetzung neu definiert.	W

**5 Infrastruktur**

**Leitbild (strategische Leitsätze)**

Der sorgsame Umgang mit den Ressourcen und die Unterstützung von klimafreundlichen Energien sind die Eckpfeiler des weit-sichtigen und nachhaltigen Handelns.

Das Naherholungsgebiet mit Raum für Langsamverkehr leistet einen wichtigen Beitrag für die hohe Lebensqualität.

Die negativen Auswirkungen des Verkehrs werden durch zukunftsgerichtete ÖV-Lösungen und Reduzierung des Durchgang-verkehrs minimiert.

**Strategische Schwerpunkte**

- Sicherstellung Trinkwasserversorgung
- Renovation und Erweiterung Gemeindebauten und -anlagen
- Sicherstellung zukunftsgerichtete Abwasserentsorgung

Ziele	Stand Umsetzung	
Zusätzlicher Schulraum zur Verfügung stellen	Der Anbau Schulhaus Chrüz matt wird nach den Fasnachtsferien 2023 in Be-trieb genommen.	E
Erneuerbare Energien an Gemeindebau-ten fördern	Das Legislaturziel konnte mit dem Anbau Schulhaus Chrüz matt teilweise um-gesetzt werden und wird im Rahmen der weiteren Neubauten der Gemeinde Rain weiterverfolgt.	E
Sporthalle erstellen	Der Projektwettbewerb ging im Jahr 2024 das Siegerprojekt Twinni hervor. Ba-sierend darauf wurde Vorprojekt erarbeitet, welches im Frühjahr 2025 abge-schlossen werden kann. Das Legislaturziel wird im Legislaturprogramm 2024 – 2028 weitergeführt und die Zielsetzung neu definiert.	W
Trinkwasserversorgung sicherstellen	Die Festlegung der Schutzzonen in unserem Quellgebiet Sagen in Römerswil konnte noch nicht abgeschlossen werden. Das Monitoring in Zusammenarbeit mit dem uwe kann in absehbarer Zeit in Angriff genommen werden. Das Legis-laturziel wird im Legislaturprogramm 2024 – 2028 weitergeführt.  Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Rain soll mittels regionaler Zu-sammenarbeit gestärkt und durch eigenes Trinkwasser zusätzlich verbessert werden. Die geplante Suche nach eigenem Trinkwasser mittels Tiefenbohrun-gen konnte nicht wie geplant in Angriff genommen werden resp. soll im Jahr 2025 umgesetzt werden. Eine engere regionale Zusammenarbeit mit dem Ge-meindeverband Aqua Regio stellt eine weitere Option dar. Somit wird die Ziel-setzung auch im Legislaturprogramm 2024 – 2028 weitergeführt	W
Energetische Sanierung SH Petermann	Das Projekt ist abgeschlossen.	E
Sicherheitsdefizite bei Schulanlagen be-heben	Projekt konnte im Jahr 2022 planmässig und innerhalb des bewilligten Kredits abgeschlossen werden.	E
Entscheidungsgrundlagen für Siedlungs-entwässerung erarbeiten und umsetzen gemäss Gemeindeversammlung	Aufgrund von Einsprachen kann das Projekt nicht planmässig umgesetzt wer-den. Zudem haben massive Mehrkosten zu einer Überarbeitung des Projekts geführt.	W
Verkehrsberuhigende Massnahmen auf der Kantonsstrasse	Auf den Kantonsstrassenabschnitten Bürglen und Sandblatte-Wolfacher konn-ten verkehrsberuhigende Massnahmen mit dem Einverständnis der kant. Amts-stellen umgesetzt werden. Im Weiteren soll ein Verkehrsplaner Lösungsansätze zur Aufwertung des Strassenraums im Bereich Dorfkern bis Schulhaus aufzei-gen.  Die Prüfung von verkehrsberuhigenden Massnahmen auf Kantons- <u>und</u> Ge-meindestrassen sind im Legislaturprogramm 2024 – 2028 als Ziel definiert	W

**Antrag**

Vom Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms 2020 – 2024 ist Kenntnis zu nehmen.

## Aufgabenbereich 1: Präsidiales

### Jahresbericht

Die Ortsplanung sowie die Ortskernentwicklung waren die zentralen Aufgaben im Ressort Präsidiales. Das Projekt Ortskernentwicklung wurde in einer Untergruppe der Ortsplanungskommission weiterbearbeitet. Gleichzeitig wurde auch die Verkehrsplanung gestartet. So konnten zentrale Interessen wie zum Beispiel ÖV sowie eine behindertengerechte Bushaltestelle in die Ortskernentwicklung eingebunden werden. Die betroffenen Grundeigentümer wurden in diesen Prozess miteinbezogen. Die Ergebnisse wurden mit dem Kanton Luzern (Dienststellen rawi & vif) abgestimmt. Es wurde die Grundlage geschaffen, dass die öffentliche Mitwirkung zur Ortsplanung wie geplant 2025 stattfinden kann.

Betreffend der gemeinsamen ISS Rain/Hildisrieden am Standort Rain wurde mit der Gemeinde Hildisrieden der Vertrag über den Infrastrukturbeitrag unterzeichnet. Damit wurden die Interessen und Verpflichtungen zwischen den Gemeinden Rain & Hildisrieden in Bezug auf den neuzubauenden Schulraum & Sporthalle geregelt.

<b>Erfolgsrechnung</b>	Rechnung	ergänzt. Budget	Rechnung	Abweichung
in 1'000 Fr.	2023	2024	2024	2024
30 Personalaufwand	995	994	1'017	23
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	294	292	270	-22
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	7	7	37	30
36 Transferaufwand	323	336	327	-9
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	805	787	795	8
<b>Aufwand (+)</b>	<b>2'424</b>	<b>2'416</b>	<b>2'446</b>	<b>30</b>
41 Regalien und Konzessionen	-9	-9	-9	-
42 Entgelte	-122	-90	-123	-33
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	-3	-	-	-
46 Transferertrag	-205	-105	-43	62
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-1'281	-1'304	-1'326	-22
<b>Ertrag (-)</b>	<b>-1'620</b>	<b>-1'508</b>	<b>-1'501</b>	<b>7</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>804</b>	<b>908</b>	<b>945</b>	<b>37</b>
<b>Investitionsrechnung</b>	Rechnung	ergänzt. Budget	Rechnung	Abweichung
in 1'000 Fr.	2023	2024	2024	2024
Investitionsausgaben (+)	229	46	46	-
Investitionseinnahmen (-)	-	-	-	-
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>229</b>	<b>46</b>	<b>46</b>	<b>-</b>

### Erläuterungen zu den Finanzen

Der Aufgabenbereich Präsidiales hat um Fr. 39'396.51 schlechter abgeschlossen als budgetiert. Zusätzliche Abschreibungen sowie tiefere Einnahmen aus der Deponie Hapfern sind die Hauptgründe für die Überschreitung. Die Anlage Ortskernentwicklung wurde erst nach der Budgetierung aktiviert und deshalb wurden die Abschreibungen nicht budgetiert.

## Aufgabenbereich 2: Finanzen + Sicherheit

### Jahresbericht

Das Rechnungsjahr 2024 konnte mit einem sehr guten Ergebnis abgeschlossen werden. Mit den höheren Steuererträgen und den tieferen Kosten bei der Bildung können die Mehraufwendungen in den übrigen Ressorts mehr als kompensiert werden.

Bei den Liegenschaften im Finanzvermögen gab es mehrere Mieterwechsel und der Aufwand für den baulichen Unterhalt fiel etwas höher aus als geplant. Die vereinnahmten Mietzinse waren höher als budgetiert und konnten den zusätzlichen Aufwand teilweise kompensieren.

Die Arbeiten in der Finanzabteilung und dem Steueramt können weiterhin nur dank hohem Digitalisierungsgrad und viel Erfahrung mit den knapp bemessenen Ressourcen bewältigt werden. Im Bereich der Steuern wurde die im ganzen Kanton eingesetzte Softwarelösung Nest rundum erneuert. Dies führte zu einem zweiwöchigen Unterbruch und einigen Startschwierigkeiten. Die dadurch entstandenen Verzögerungen konnten bis Ende Jahr aber wieder aufgeholt werden.

Im Bereich der Sicherheit standen bei der Feuerwehr viele Übungen, Kurse und Schulungen auf dem Programm. Die vielen absolvierten Ausbildungsstunden und der pflichtbewusste Einsatz wurde an der Inspektionsübung vom 6. Juni 2024 durch die Gebäudeversicherung Luzern mit einem sehr guten Bericht gewürdigt. Beim Bevölkerungsschutz stand die Sichtung und Prüfung der vorhandenen Unterlagen im Vordergrund. Dabei konnten erste Aktualisierungen und Ergänzungen vorgenommen werden.

<b>Erfolgsrechnung</b>	Rechnung	ergänzendes Budget	Rechnung	Abweichung
in 1'000 Fr.	2023	2024	2024	2024
30 Personalaufwand	122	122	107	-15
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	104	172	50	-122
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	68	47	47	-
34 Finanzaufwand	726	744	694	-50
35 Einlagen in Fonds und SF	19	-	58	58
36 Transferaufwand	145	101	201	100
38 Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-	-
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	1'087	1'119	1'135	16
<b>Aufwand (+)</b>	<b>2'271</b>	<b>2'305</b>	<b>2'292</b>	<b>-13</b>
40 Fiskalertrag	-9'768	-8'720	-10'433	-1'713
42 Entgelte	-263	-256	-280	-24
44 Finanzertrag	-751	-728	-776	-48
45 Entnahmen aus Fonds und SF	-57	-20	-108	-88
46 Transferertrag	-815	-851	-854	-3
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-1'070	-1'116	-1'063	53
<b>Ertrag (-)</b>	<b>-12'724</b>	<b>-11'691</b>	<b>-13'514</b>	<b>-1'823</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-10'453</b>	<b>-9'386</b>	<b>-11'222</b>	<b>-1'836</b>

<b>Investitionsrechnung</b>	Rechnung	ergänzendes Budget	Rechnung	Abweichung
in 1'000 Fr.	2023	2024	2024	2024
Investitionsausgaben (+)	-	-	-	-
Investitionseinnahmen (-)	-	-	-	-
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

### Erläuterungen zu den Finanzen

Das Nettoergebnis des Aufgabenbereichs Finanzen + Sicherheit ist um insgesamt rund CHF 1'836'000 besser ausgefallen als budgetiert. Davon haben insbesondere höhere Steuererträge von rund CHF 1.70 Mio. zum guten Ergebnis beigetragen. Die Steuererträge des laufenden Jahres bei den natürlichen Personen übertrafen das Budget um CHF 480'000. Bei den juristischen Personen betrug die positive Abweichung lediglich CHF 12'000. Bei den Nachträgen aus früheren Jahren konnten deutlich höhere Erträge verbucht werden als angenommen. Bei den natürlichen Personen konnten Mehrerträge von CHF 708'000 und bei den juristischen Personen von CHF 35'000 verbucht werden. Weiter resultierten höhere Erträge aus den Sondersteuern auf Kapitalzahlungen von CHF 34'000 und bei den Quellensteuern von CHF 32'000. Wesentlichen Einfluss haben zudem die in Rechnung gestellten Grundstückgewinnsteuern (+CHF 228'000) und Handänderungssteuern (+CHF 177'000).

## Aufgabenbereich 3: Bildung

### Jahresbericht

An der Schule Rain wurden per Schuljahr 2024/25 rund 330 Lernende in 17 Abteilungen im Kindergarten und an der Primarschule unterrichtet. Die Sekundarschule Rain/Hildisrieden besuchten rund 148 Schülerinnen und Schüler, 89 Rainer und rund 59 Hildisrieden Lernende in 9 Abteilungen. Die Lernendenzahlen sind weiterhin in beiden Gemeinden steigend. Eine grosse Herausforderung stellte der stetig steigende Lehrpersonenmangel dar. Dank wiederum grossem Engagement der Schulleitung konnten für das Schuljahr 2024/25 alle Pensen mit qualifiziertem Personal besetzt werden. Im November und Dezember 2023 fanden die externen Evaluationen der Dienststelle Volksschulbildung Schulunterstützung (DVS) des Kantons Luzern statt. Die Ergebnisse wurden der Bildungskommission und der Schule im April 2024 präsentiert. Sie waren sehr positiv und zeigten, dass an der Schule Rain eine hohe Zufriedenheit bei den Lernenden wie auch bei den Eltern herrscht. Voraussetzung dazu ist ein motiviertes und engagiertes Lehrpersonenteam, das eine klare, präzise und wertschätzende Führung genießt.

Während den Projekttagen „Rain in die Natur“ im Mai entstand in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Schulkindern mitten im Rütliwald ein Waldschulzimmer. Dieses steht der Schule ganzjährig zur Verfügung und kann individuell von allen Klassen genutzt werden. Ein weiteres Projekt war der Lebensbaum, welcher am Rande des Sportplatzes auf dem Weg zum Rütliwald bewundert werden kann. An der ISS wurde im August ein neues fächerübergreifendes Projekt gestartet. Es nennt sich „Lernen am Projekt“ (LaP), welches mehrere Fächer miteinander verknüpft.

Vor den Sommerferien stellte die Schule komplett auf IP-Telefonie um. Alle Klassenlehrpersonen erhielten eine eigene Telefonnummer, welche von überall genutzt und auch mit Combox und Ruhezeiten eingestellt werden kann. So kam das bereits vorhandene MS Teams zum Einsatz. Im Frühling 2024 konnten unmittelbar neben dem Schulareal Räume für den Schuldienst gefunden werden und somit erfolgte ein weiterer Umzug der Logopädie und des schulpsychologischen Dienstes (SPD). Ebenfalls wurde die Schulsozialarbeit (SSA) an diesen Standort gegliedert. Nachdem im August 2023 der Projektwettbewerb „Sporthallenbau und Schulraumerweiterung“ ausgeschrieben wurde, stand im Frühling 2024 das Siegerprojekt „Twinni“ fest. Anschliessend wurden die Planungsarbeiten vorangetrieben, an den Grundrissen gefeilt und wichtige Inputs von Schule und Vereinen flossen ein.

Die Musikschule Oberer Sempachersee (MSOSS) organisierte im April 2024 in Neuenkirch erstmals ein Instrumentenfest für alle Anschlussgemeinden. Dies als Ersatz für die jährlichen Instrumentenparcours in jeder Gemeinde. Der Anlass war ein grosser Erfolg und stiess auf positive Rückmeldungen. So beschloss die Musikschulkommission für das Folgejahr die Weiterführung des Instrumentenfestes.

<b>Erfolgsrechnung</b>	Rechnung	ergänzendes Budget	Rechnung	Abweichung
in 1'000 Fr.	2023	2024	2024	2024
30 Personalaufwand	4'639	5'449	5'399	-50
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	446	495	432	-63
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	85	81	80	-1
36 Transferaufwand	1'241	1'385	1'285	-100
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	1'877	2'101	2'039	-62
<b>Aufwand (+)</b>	<b>8'288</b>	<b>9'511</b>	<b>9'235</b>	<b>-276</b>
42 Entgelte	-37	-27	-41	-14
46 Transferertrag	-3'932	-4'623	-4'848	-225
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-784	-885	-839	46
<b>Ertrag (-)</b>	<b>-4'753</b>	<b>-5'535</b>	<b>-5'728</b>	<b>-193</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>3'535</b>	<b>3'976</b>	<b>3'507</b>	<b>-469</b>
<b>Investitionsrechnung</b>	Rechnung	ergänzendes Budget	Rechnung	Abweichung
in 1'000 Fr.	2023	2024	2024	2024
Investitionsausgaben (+)	22	40	40	-
Investitionseinnahmen (-)	-	-	-	-
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>22</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>-</b>

### Erläuterungen zu den Finanzen

Der Aufgabenbereich Bildung schliesst um rund CHF 469'000 besser ab als budgetiert. Die Abweichung ist darauf zurückzuführen, dass u.a. bei der Sonderschule die Kosten tiefer und die Kantonsbeiträge höher ausfielen als budgetiert. Zudem führte der Mutationseffekt zu tieferen Personalkosten. Im Weiteren gab es höhere Entschädigungen von Gemeinden.

## Aufgabenbereich 4: Soziales + Gesundheit

### Jahresbericht

Die Situation bei der Asylunterkunft Chrummweidstrasse wurde infolge der Ausschreitungen stets gefährlicher und riskanter, so dass sich der Gemeinderat in Absprache mit der Dienststelle für Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) dazu entschlossen hat, die Unterkunft per Ende 2024 zu schliessen. Das Flüchtlingsthema bleibt weiterhin aktuell und herausfordernd und wir sind mit dem Kanton Luzern stetig im Austausch.

Die Pflegewohngruppe Sonnenrain ist ein wichtiger Bestandteil der Altersbetreuung in unserer Gemeinde. Ein herzliches Dankeschön an den Vorstand und insbesondere an die Mitarbeitenden für ihre liebevolle und engagierte Betreuung unserer betagten Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Um auch in Zukunft im Pflegebereich gut aufgestellt zu sein, arbeiten wir im Ressort Soziales und Gesundheit bei dem überregionalen Projekt „SPIREG“ tatkräftig mit. Ziel dieses Projektes ist die ambulante und stationäre Pflegesituation in unserer Gemeinde sicherzustellen und auf die neuen Herausforderungen auszurichten.

Die „Kontaktstelle Alter“ ist im vergangenen Jahr zu einer fixen Institution der Gemeinde Rain herangewachsen. Die Angebots-Palette wurde nochmals erweitert und umfasst nun neben dem herkömmlichen sehr gut besuchten Mittagstisch und Kafichränzli auch Angebote wie zum Beispiel: mobiler Hauswart, organisierter Coiffeur Besuch, Mobile Fachpraxis für medizinische Fusspflege, Wäschedienst, Fahrdienst etc. Zudem werden regelmässig Themennachmittage oder -abende organisiert, wo Fachleute und Referenten zu wichtigen Themen im Alter informieren. Die Rückmeldungen der Rainerinnen und Rainer sind sehr positiv und motivierend.

Die Jugendarbeit in Rain und Hildisrieden funktioniert mit der neuen Führung sehr gut. Die optimale Vernetzung in der Region und die Nähe zu den Schulklassen, welche die Leitung pflegt, zahlen sich aus. Der Start war sehr vielversprechend und die Jugendlichen von Rain und Hildisrieden haben das neue Angebot mit ihrer Anwesenheit von 35-50 Jugendlichen pro Abend honoriert und geschätzt. Innerhalb der Jugendkommission und mit der Gemeinde Hildisrieden wird nun organisiert, dass der Jugendtreff personell (Jugend -und Senior-Coaches) noch optimaler abgestützt werden kann.

Im Jahr 2024 organisierte die Gemeinde Rain zum wiederholten Mal den «Neuzuzüger-Brunch» in der MZH Feldmatt. Eine hohe Teilnehmerzahl und ein perfekt organisierter Brunch durch «Rainer-Lieferanten» und mit grosser Unterstützung der Gemeindeverwaltung haben diesen Anlass zu einem kulinarischen Leckerbissen gemacht. Wir durften die neuen Rainerinnen und Rainer damit herzlich in unserer Gemeinde willkommen heissen. ]

<b>Erfolgsrechnung</b>	Rechnung	ergänzendes Budget	Rechnung	Abweichung
in 1'000 Fr.	2023	2024	2024	2024
30 Personalaufwand	34	39	36	-3
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	70	54	38	-16
34 Finanzaufwand	-	1	-	-1
36 Transferaufwand	3'485	3'626	3'827	201
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	294	324	315	-9
<b>Aufwand (+)</b>	<b>3'883</b>	<b>4'044</b>	<b>4'216</b>	<b>172</b>
42 Entgelte	-18	-4	-10	-6
44 Finanzertrag	-40	-48	-48	-
46 Transferertrag	-27	-10	-2	8
<b>Ertrag (-)</b>	<b>-85</b>	<b>-62</b>	<b>-60</b>	<b>2</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>3'798</b>	<b>3'982</b>	<b>4'156</b>	<b>174</b>
<b>Investitionsrechnung</b>	Rechnung	ergänzendes Budget	Rechnung	Abweichung
in 1'000 Fr.	2023	2024	2024	2024
Investitionsausgaben (+)	-	-	-	-
Investitionseinnahmen (-)	-	-	-	-
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

### Erläuterungen zu den Finanzen

Der Aufgabenbereich Soziales + Gesundheit hat um Fr. 173'305.20 schlechter abgeschlossen als budgetiert. Höhere Beiträge an die Prämienverbilligung im Gesundheitswesen und an die Restfinanzierung in der ambulanten und stationären Langzeitpflege sind die Hauptgründe für die Überschreitung.

## Aufgabenbereich 5: Infrastruktur

### Jahresbericht

Der Studienwettbewerb für den Sporthallenbau und die Schulraumerweiterung konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Das Siegerprojekt Twinni wurde als Vorprojekt weiterbearbeitet.

Die Brandschutzmassnahmen beim Mehrzweckgebäude konnten erfolgreich umgesetzt werden. Die Schulzimmer des Schulhauses Feldmatt wurden mit digitalen Wandtafeln ausgerüstet. Die Böden des Mehrzweckgebäudes Feldmatt wurden im Erd- und Untergeschoss plangeschliffen, um den Reinigungsaufwand zu reduzieren. Der schadhafte Retentionstank bei der Sportanlage wurde ersetzt und das Terrain wieder hergestellt. Strittig ist noch die Übernahme der Kosten durch die Versicherung des Unternehmers, im Rahmen der Garantieleistungspflicht.

Das neue Kommunalfahrzeug mit Winterdienstausrüstung konnte beschafft und in Betrieb genommen werden.

Beim Gemeinde-Strassennetz erfolgte der bauliche Unterhalt punktuell. Beim baulichen Unterhalt der Güterstrassen wurden im Jahre 2024 drei grosse Projekte gemäss Strassenreglement unterstützt und konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Die Sanierung der Gehwege konnte beim Friedhof im südlichen Bereich erfolgreich umgesetzt werden.

Die Umlegung der Versorgungsleitung und Erschliessung Grünrainpark konnte abgeschlossen werden. Die Ausführung Ersatz Hauptwasserleitung Sonnhüsli – Dorf und die Ringleitung Hasli konnten wegen verweigerten Bewilligungen durch den Kanton noch nicht umgesetzt werden.

Aufgrund teilweise fehlender Durchleitungsrechte und höherer Baukosten als im Sonderkredit aufgezeigt wurde, verzögert sich der Leitungsbau und dadurch der Zusammenschluss der ARA Oberseetal mit REAL.

<b>Erfolgsrechnung</b>	Rechnung	ergänztes Budget	Rechnung	Abweichung
in 1'000 Fr.	2023	2024	2024	2024
30 Personalaufwand	646	719	723	4
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	871	1'069	1'163	94
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	538	621	618	-3
35 Einlagen in Fonds und SF	205	57	105	48
36 Transferaufwand	125	149	153	4
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	1'797	2'039	1'897	-142
<b>Aufwand (+)</b>	<b>4'182</b>	<b>4'654</b>	<b>4'659</b>	<b>5</b>
41 Regalien und Konzessionen	-106	-115	-120	-5
42 Entgelte	-946	-901	-971	-70
44 Finanzertrag	-2	-1	-2	-1
45 Entnahmen aus Fonds und SF	-38	-121	-42	79
46 Transferertrag	-6	-2	-28	-26
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-2'725	-3'065	-2'952	113
<b>Ertrag (-)</b>	<b>-3'823</b>	<b>-4'205</b>	<b>-4'115</b>	<b>90</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>359</b>	<b>449</b>	<b>544</b>	<b>95</b>
<b>Investitionsrechnung</b>	Rechnung	ergänztes Budget	Rechnung	Abweichung
in 1'000 Fr.	2023	2024	2024	2024
Investitionsausgaben (+)	2'369	1'554	1'509	-45
Investitionseinnahmen (-)	-755	-40	-76	-36
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>1'614</b>	<b>1'514</b>	<b>1'433</b>	<b>-81</b>

### Erläuterungen zu den Finanzen

Wegen des Rechtsstreites mit dem Ersteller des Retentionstankes beim Sportplatz musste die Gemeinde für die Schadensbehebung in Vorleistung gehen. Sie musste für die Behebung rund 131'000 Franken vorfinanzieren, was die grosse Abweichung in der Erfolgsrechnung erklärt und im Budgetprozess nicht vorhersehbar war.

**Bilanz**

<b>Bilanz per 31. Dezember 2024</b>	Rechnung	Veränderung	Rechnung
in 1'000 Fr.	2023	absolut	2024
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>17'583</b>	<b>-999</b>	<b>16'584</b>
<b>Finanzvermögen Umlaufvermögen</b>	<b>17'583</b>	<b>-999</b>	<b>16'584</b>
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	10'348	-1'608	8'740
101 Forderungen	6'239	989	7'228
102 Kurzfristige Finanzanlagen	-	-	-
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	979	-377	602
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	17	-3	14
<b>Anlagevermögen</b>	<b>40'406</b>	<b>564</b>	<b>40'970</b>
<b>Finanzvermögen Anlagevermögen</b>	<b>24'123</b>	<b>-173</b>	<b>23'950</b>
107 Finanzanlagen	165	-6	159
108 Sachanlagen Finanzvermögen	23'958	-167	23'791
109 Forderungen ggü. SF und Fonds im FK	-	-	-
<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>16'283</b>	<b>737</b>	<b>17'020</b>
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	15'831	721	16'552
142 Immaterielle Anlagen	452	16	468
144 Darlehen	-	-	-
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	-	-	-
146 Investitionsbeiträge	-	-	-
<b>Total Aktiven</b>	<b>57'989</b>	<b>-435</b>	<b>57'554</b>
<b>Fremdkapital</b>	<b>38'642</b>	<b>-2'627</b>	<b>36'015</b>
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>15'214</b>	<b>-1'519</b>	<b>13'695</b>
200 Laufende Verbindlichkeiten	12'418	47	12'465
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'500	-500	1'000
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	1'209	-1'146	63
205 Kurzfristige Rückstellungen	87	80	167
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	<b>23'428</b>	<b>-1'108</b>	<b>22'320</b>
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	22'500	-1'000	21'500
208 Langfristige Rückstellungen	100	-	100
209 Verbindlichkeiten ggü. SF und Fonds im FK	828	-108	720
<b>Eigenkapital</b>	<b>19'347</b>	<b>2'192</b>	<b>21'539</b>
290 Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. SF	5'101	121	5'222
291 Fonds	29	-	29
295 Aufwertungsreserve	1'785	-187	1'598
298 Übriges Eigenkapital	-	-	-
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	12'432	2'258	14'690
<b>Total Passiven</b>	<b>57'989</b>	<b>-435</b>	<b>57'554</b>
Positionen gemäss HRM2 zur Information:			
10 Total Finanzvermögen	41'706	-1'172	40'534

## Erfolgsrechnung gestuft

<b>Erfolgsrechnung</b> in 1'000 Fr.	Rechnung 2023	ergänzendes Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung 2024
30 Personalaufwand	6'436	7'321	7'283	-38
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'784	2'082	1'953	-129
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	698	756	782	26
35 Einlagen in Fonds und SF	224	57	163	106
36 Transferaufwand	5'319	5'596	5'793	197
37 Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	5'860	6'370	6'180	-190
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>20'321</b>	<b>22'182</b>	<b>22'154</b>	<b>-28</b>
40 Fiskalertrag	-9'768	-8'720	-10'433	-1'713
41 Regalien und Konzessionen	-114	-124	-129	-5
42 Entgelte	-1'387	-1'278	-1'425	-147
43 Verschiedene Erträge	-	-	-	-
45 Entnahmen aus Fonds und SF	-98	-142	-151	-9
46 Transferertrag	-4'984	-5'590	-5'775	-185
47 Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-5'860	-6'370	-6'180	190
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>-22'211</b>	<b>-22'224</b>	<b>-24'093</b>	<b>-1'869</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-1'890</b>	<b>-42</b>	<b>-1'939</b>	<b>-1'897</b>
34 Finanzaufwand	726	745	694	-51
44 Finanzertrag	-792	-777	-826	-49
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-66</b>	<b>-32</b>	<b>-132</b>	<b>-100</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-1'956</b>	<b>-74</b>	<b>-2'071</b>	<b>-1'997</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-	-
48 Ausserordentlicher Ertrag	-187	-187	-187	-
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>-187</b>	<b>-187</b>	<b>-187</b>	<b>-</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-2'143</b>	<b>-261</b>	<b>-2'258</b>	<b>-1'997</b>

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

**Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)**

Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	15	-58	-73
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	67	22	-45
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-57	-105	-48
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	55	20	-35
<b>Total</b>	<b>80</b>	<b>-121</b>	<b>-201</b>

**Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen**

<b>Erfolgsrechnung</b>	Rechnung	ergänztes Budget	Rechnung	Abweichung
in 1'000 Fr.	2023	2024	2024	2024
1 Präsidiales	803	907	946	39
2 Finanzen + Sicherheit	-10'453	-9'387	-11'223	-1'836
3 Bildung	3'536	3'976	3'507	-469
4 Soziales + Gesundheit	3'799	3'982	4'155	173
5 Infrastruktur	359	449	544	95
9 Abschluss (Auflösung Aufwertungsreserven)	-187	-187	-187	-
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-2'143</b>	<b>-260</b>	<b>-2'258</b>	<b>-1'998</b>

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

**Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)**

Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	15	-58	-73
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	67	22	-45
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-57	-105	-48
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	55	20	-35
<b>Total</b>	<b>80</b>	<b>-121</b>	<b>-201</b>

**Bewilligte Kreditübertragungen**

Kann ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten und noch nicht beanspruchten Mittel auf das Folgejahr übertragen werden. Der Bestand und die Veränderungen von Kreditübertragungen sind im Jahresbericht zu erwähnen.

Per 31.12.2024 sind solche Überträge nur bei den Investitionen notwendig. Diese sind in der Tabelle "Ergänzttes Budget Investitionsrechnung" ersichtlich und wurden vom Gemeinderat bewilligt.

## Investitionsrechnung

<b>Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen</b>	Rechnung	ergänzes Budget	Rechnung	Abweichung
in 1'000 Fr.	2023	2024	2024	2024
1 Präsidiales	229	46	46	-
2 Finanzen + Sicherheit	-	-	-	-
3 Bildung	22	40	40	-
4 Soziales + Gesundheit	-	-	-	-
5 Infrastruktur	2'369	1'554	1'510	-44
<b>Investitionsausgaben (+)</b>	<b>2'620</b>	<b>1'640</b>	<b>1'596</b>	<b>-44</b>
1 Präsidiales	-	-	-	-
2 Finanzen + Sicherheit	-	-	-	-
3 Bildung	-	-	-	-
4 Soziales + Gesundheit	-	-	-	-
5 Infrastruktur	-755	-40	-76	-36
<b>Investitionseinnahmen (-)</b>	<b>-755</b>	<b>-40</b>	<b>-76</b>	<b>-36</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>1'865</b>	<b>1'600</b>	<b>1'520</b>	<b>-80</b>
<b>Investitionsrechnung nach Sachgruppen</b>	Rechnung	ergänzes Budget	Rechnung	Abweichung
in 1'000 Fr.	2023	2024	2024	2024
50 Sachanlagen	2'391	1'621	1'550	-71
52 Immaterielle Anlagen	229	19	46	27
<b>Investitionsausgaben (+)</b>	<b>2'620</b>	<b>1'640</b>	<b>1'596</b>	<b>-44</b>
60 Übertrag von Sachanlagen in das FV	-283	-	-	-
61 Rückerstattungen Dritter	-	-	-	-
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-472	-40	-76	-36
<b>Investitionseinnahmen (-)</b>	<b>-755</b>	<b>-40</b>	<b>-76</b>	<b>-36</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>1'865</b>	<b>1'600</b>	<b>1'520</b>	<b>-80</b>
<b>davon Spezialfinanzierungen</b>				
- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-	-	-	-
- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	325	158	158	-
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	694	40	40	-
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-	-	-	-
<b>Investitionsausgaben (+)</b>	<b>1'019</b>	<b>198</b>	<b>198</b>	<b>-</b>
- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-	-	-	-
- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	-117	-20	-43	-23
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-68	-20	-33	-13
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-	-	-	-
<b>Investitionseinnahmen (-)</b>	<b>-185</b>	<b>-40</b>	<b>-76</b>	<b>-36</b>
<b>Nettoinvestitionen SF</b>	<b>834</b>	<b>158</b>	<b>122</b>	<b>-36</b>

## Ergänztes Budget Investitionsrechnung

Investitionsrechnung in 1'000 Fr.	Budget festgesetzt	Überträge aus Vorjahr	Nachtrags- kredite	Überträge ins Folgejahr	Budget ergänzt
<b>Nettoinvestitionen</b> (alle Aufgabenbereiche)	<b>2'732</b>	<b>2'037</b>	-	<b>-3'129</b>	<b>1'640</b>
<b>1 Präsidiales</b>	<b>90</b>	<b>75</b>	-	<b>-118</b>	<b>47</b>
<i>Raumordnung</i>	90	75	-	-118	47
Revision Bau- und Zonenreglement	50	75	-	-95	30
Verkehrsplaner Gestaltung Kantonsstrasse	40	-	-	-23	17
<b>2 Finanzen + Sicherheit</b>	-	-	-	-	-
<b>3 Bildung</b>	<b>40</b>	-	-	-	<b>40</b>
<i>Obligatorische Schule Übriges</i>	40	-	-	-	40
Erneuerung ICT Schule	40	-	-	-	40
<b>4 Soziales + Gesundheit</b>	-	-	-	-	-
<b>5 Infrastruktur</b>	<b>2'602</b>	<b>1'962</b>	-	<b>-3'011</b>	<b>1'553</b>
<i>Werkhof</i>	265	-	-	-	265
Ersatz Fahrzeug Reform	265	-	-	-	265
<i>Strassen, Öffentliche Anlagen</i>	156	97	-	-118	135
Bauprojekte Güterstrassen 2022 + 2023	-	77	-	-	77
Fussgängersicherheit Römerswilstrasse	70	-	-	-70	-
Sanierung Gemeindestrassen 2024	25	-	-	-	25
Bauprojekte Güterstrassen 2024	38	-	-	-28	10
Umsetzung Schulwegkonzept	-	20	-	-20	-
Friedhofsanierung unterer Teil rechts	23	-	-	-	23
<i>Immobilien dienst VV</i>	1'071	744	-	-859	956
Optimierung/Anpassung Schulräume	-	230	-	-224	6
Sporthallenbau + Schulraumerweiterung Vorprojek	55	503	-	-124	434
MZG Brandschutzmassnahmen	540	-	-	-145	395
Erneuerung Elektro Hauptverteiler	350	-	-	-349	1
Mobiliar Schule 2024	86	-	-	-	86
Chrüz matt Akkustik + Licht	-	11	-	-	11
MZG Boden Foyer EG + UG	40	-	-	-17	23
<i>Ver- + Entsorgung</i>	1'110	1'121	-	-2'034	197
GWP Wasserversorgung	-	22	-	-22	-
Erschliessung und Erweiterung Grünrain	250	129	-	-247	132
Wasserleitung Sonnhüsli - Dorf	745	-	-	-730	15
Probebohrung Grundwasser	30	-	-	-28	2
Ringleitung Niderhölzli - Hasli	85	-	-	-76	9
Anschluss ARA REAL Bau Verbandsanlage	-	970	-	-931	39

**Bewilligte Kreditüberschreitungen**

<b>Globalbudget ER</b>	ergänzt Budget	Rechnung	Abweichung	durch GR bewilligte Kreditüber- schreitung nach § 15 FHGG	
in 1'000 Fr.	2024	2024			
1 Präsidiales	907	946	39	39	06.03.2025
2 Finanzen + Sicherheit	-9'387	-11'223	-1'836	-	
3 Bildung	3'976	3'524	-452	-	
4 Soziales + Gesundheit	3'982	4'155	173	173	06.03.2025
5 Infrastruktur	449	544	95	95	06.03.2025
9 Abschluss	-187	-187	-		
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-260</b>	<b>-2'241</b>	<b>-1'981</b>	<b>307</b>	

*Aufgabenbereich Präsidiales*

Der Aufgabenbereich Präsidiales hat um Fr. 39'396.51 schlechter abgeschlossen als budgetiert. Zusätzliche Abschreibungen sowie tiefere Einnahmen aus der Deponie Hapfere sind die Hauptgründe für die Überschreitung. Die Anlage Ortskernentwicklung wurde erst nach der Budgeterstellung aktiviert und deshalb sind die Abschreibungen nicht budgetiert worden.

*Aufgabenbereich Soziales + Gesundheit*

Der Aufgabenbereich Soziales + Gesundheit hat um Fr. 173'305.20 schlechter abgeschlossen als budgetiert. Höhere Beiträge an die Prämienverbilligung und an die Restfinanzierungen sind die Hauptgründe für die Überschreitung.

*Aufgabenbereich Infrastruktur*

Der Aufgabenbereich Infrastruktur hat um Fr. 94'553.37 schlechter abgeschlossen als budgetiert. Die provisorische Übernahme der Kosten für die Reparatur des Retensionstank (Rechtsstreit) ist der Hauptgrund für die Überschreitung.

<b>Investitionsausgaben IR</b>	ergänzt Budget	Rechnung	Abweichung	durch GR bewilligte Kreditüber- schreitung nach § 15 FHGG	
in 1'000 Fr.	2024	2024			
1 Präsidiales	46	46	-	-	
2 Finanzen + Sicherheit	-	-	-	-	
3 Bildung	40	40	-	-	
4 Soziales + Gesundheit	-	-	-	-	
5 Infrastruktur	1'554	1'509	-45	-	
<b>Total Investitionsausgaben</b>	<b>1'640</b>	<b>1'595</b>	<b>-45</b>	<b>-</b>	

*Die budgetierten Investitionsausgaben wurden eingehalten und es gibt keine Kreditüberschreitungen.*

## § 15 Bewilligte Kreditüberschreitungen (FHGG)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:

- wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben,
- bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte,
- für durchlaufende Beiträge,
- für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58

<sup>2</sup> Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig wäre.

<sup>3</sup> Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.

## Geldflussrechnung

Geldflussrechnung	Rechnung 2023	Rechnung 2024
<b>Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)</b>		
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	2'142'994.31	2'258'276.57
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	698'398.63	782'453.05
Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen	525'398.04	-582'551.87
Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzung	-747'790.29	238'343.75
Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	18'351.72	2'589.05
Wertberichtigungen VV	-	-
Wertberichtigungen, Gewinne VV	-	-
Übriger Finanzaufwand / Finanzertrag (geldunwirks)	-	-
Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (n.R.)	6'810.10	6'824.40
Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	-	-
Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanl. FV	167'000.00	167'000.00
Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	-	-
Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	3'150'078.76	2'659'399.19
Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	-524'043.97	-1'088'330.55
Bildung / Auflösung Rückstellungen der ER	-25'542.60	79'617.90
Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialf. FK und EK	126'312.82	12'526.17
Zins und Amortisation PK-verpfl. / Entnahmen EK	-187'100.00	-187'100.00
Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderung	-	-
<b>Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)</b>	<b>5'350'867.52</b>	<b>4'349'047.66</b>
<b>Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen</b>		
Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-2'619'588.59	-1'595'588.10
Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	755'364.65	75'782.00
<b>Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestition)</b>	<b>-1'864'223.94</b>	<b>-1'519'806.10</b>
Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	-138'879.01	138'879.01
Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	-98'822.55	-57'637.05
Bildung / Auflösung Rückstellungen der IR	-	-
Aktivierung Eigenleistungen	-	-
<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins VV</b>	<b>-2'101'925.50</b>	<b>-1'438'564.14</b>
<b>Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen</b>		
Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV	7'038.95	6'824.40
Marktwertanpassungen / WB auf Finanzanlagen (n.r)	-6'810.10	-6'824.40
Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	-	-
Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	-116'000.00	167'000.00
Wertaufholungen / WB Sachanlagen FV (n.r)	-167'000.00	-167'000.00
Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	-	-
<b>Geldfluss aus Anlagetätigkeit in Finanzvermögen</b>	<b>-282'771.15</b>	<b>-</b>
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins VV	-2'101'925.50	-1'438'564.14
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	-282'771.15	-
<b>Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit</b>	<b>-2'384'696.65</b>	<b>-1'438'564.14</b>
<b>Finanzierungstätigkeit</b>		
Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichk.	1'000'000.00	-500'000.00
Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichk.	-1'500'000.00	-1'000'000.00
Abnahme / Zunahme Kontokorrentguthaben mit Dritten	-2'149'076.10	-406'535.90
Zunahme / Abnahme Kontokorrentschulden mit Dritten	2'395'934.65	-2'612'176.45
<b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-253'141.45</b>	<b>-4'518'712.35</b>
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	5'350'867.52	4'349'047.66
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-2'384'696.65	-1'438'564.14
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-253'141.45	-4'518'712.35
<b>Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)</b>	<b>2'713'029.42</b>	<b>-1'608'228.83</b>
<b>Kontrollrechnung</b>		
Stand flüssige Mittel per 31.12.	10'348'220.99	8'739'992.16
Stand flüssige Mittel per 1.1.	-7'635'191.57	-10'348'220.99
<b>Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel</b>	<b>2'713'029.42</b>	<b>-1'608'228.83</b>

## Angewandte Rechnungslegungsgrundsätze

### Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung, der Stetigkeit und der Periodengerechtigkeit.

**Verständlichkeit:** Der Grundsatz der Verständlichkeit fordert, dass die Informationen der Rechnungslegung für fachinteressierte Lesende verständlich und nachvollziehbar sind.

**Wesentlichkeit:** Gemäss dem Grundsatz der Wesentlichkeit sind sämtliche Informationen im Hinblick auf die Adressaten (Exekutive, Legislative, Fremdkapitalgeber usw.) offen zu legen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind. Informationen sind wesentlich, wenn ihr Vorhandensein, ihr Fehlen, ihre Korrektur, ihre fehlerhafte Darstellung die Entscheidung des Nutzers beeinflussen könnten.

**Zuverlässigkeit:** Für die Zuverlässigkeit müssen die veröffentlichten Informationen verlässlich sein. Sie dürfen keine wesentlichen Fehler, Verzerrungen oder Manipulationen enthalten. Aus dem Aspekt der Zuverlässigkeit können folgende Prinzipien abgeleitet werden:

- a) Glaubwürdige Darstellung und wirtschaftliche Betrachtungsweise
- b) Willkürfreiheit
- c) Vorsicht
- d) Vollständigkeit

**Vergleichbarkeit:** Die Vergleichbarkeit ist gewährleistet, wenn die gewählten Grundsätze der Rechnungslegung und Budgetierung wie auch die Strukturen der Finanzberichterstattung über einen längeren Zeitraum beibehalten werden und damit vergleichbar sind. Die Struktur der Darstellung in der Gemeinderechnung wird nur bei dauerhaften und wesentlichen Aufgabenänderungen oder bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen geändert.

**Fortführung:** Bei der Rechnungslegung ist davon auszugehen, dass die Tätigkeiten der Gemeinde auf Dauer fortgeführt werden. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen.

**Bruttodarstellung:** Dem Grundsatz der Bruttodarstellung wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven, Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe ausgewiesen werden. Ursächlich zusammengehörende Posten (wie Wertberichtigung auf Vermögenswerte oder Wertberichtigungen auf Forderungen) unterliegen der Bruttodarstellung nicht, da in der Rechnungslegung deren wirtschaftlicher Gehalt dargestellt wird.

**Stetigkeit:** Gemäss dem Grundsatz der Stetigkeit sollen die Grundsätze der Rechnungslegung so weit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

**Periodengerechtigkeit:** Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind alle Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen in derjenigen Periode zu erfassen, in welcher sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen. Das Rechnungsjahr entspricht gemäss § 45 Absatz 3 FHGG dem Kalenderjahr.

### Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Mit den **Bilanzierungsgrundsätzen** wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt. Diese sind in § 56 FHGG wie folgt geregelt:

Vermögenswerte werden aktiviert, wenn

- a) sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b) ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

Verpflichtungen werden passiviert, wenn

- a) ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- b) ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
- c) die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

Die **Bewertungsgrundsätze** legen fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat. Diese sind in § 57 FHGG wie folgt geregelt:

- Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.
- Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

### **Abweichungen gegenüber den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen**

Es erfolgten keine Abweichungen zu den Rechnungslegungsgrundsätzen infolge übergeordneter Gesetzgebung.

### **Eventualverpflichtungen, -forderungen**

#### **Eventualverpflichtungen**

Es sind keine Eventualverpflichtungen (z.B. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Prozessrisiken, Haftpflichtrisiken usw.) vorhanden.

#### **Eventualforderungen**

Im Zusammenhang mit der Zentrumsüberbauung bestehen folgende Eventualforderungen:

Anteil Kapital Stockwerkeigentümergeinschaft Chileweg 3	Fr.	55'086.32
Anteil Kapital Miteigentümergeinschaft Chileweg Einstellhalle	Fr.	28'641.87
Mängel Retentionstank – Ersatzvornahme		
Rechtsstreit hängig, Vorleistung Gemeinde	Fr.	131'977.80

**Anlagespiegel**

<b>Anlagespiegel</b>	Buchwert	Zugänge	Abgänge	AB/WB	Buchwert
in 1'000 Fr.	01.01.2024	2024	2024	2024	31.12.2024
<b>107 Finanzanlagen</b>	<b>165</b>	-	-	<b>-7</b>	<b>158</b>
1070 Aktien und Anteilscheine	165	-	-	-7	158
<b>108 Sachanlagen FV</b>	<b>23'959</b>	-	-	<b>-167</b>	<b>23'792</b>
1080 Grundstücke FV	730	-	-	-	730
1084 Gebäude FV	23'229			-167	23'062
<b>Anlagen Finanzvermögen</b>	<b>24'124</b>	-	-	<b>-174</b>	<b>23'950</b>
<b>140 Sachanlagen VV</b>	<b>15'831</b>	<b>2'134</b>	<b>-661</b>	<b>-752</b>	<b>16'552</b>
1400 Grundstücke VV	2'085	-	-	-	2'085
1401 Strassen	1'296	181	-	-54	1'423
1402 Wasserbau	23	-	-	-1	22
1403 Übrige Tiefbauten	3'222	15	-76	-77	3'084
1404 Hochbauten	7'933	31	-	-501	7'463
1406 Mobilien VV	662	358	-	-119	901
1407 Anlagen im Bau VV	610	1'549	-585	-	1'574
<b>142 Immaterielle Anlagen</b>	<b>452</b>	<b>205</b>	<b>-159</b>	<b>-30</b>	<b>468</b>
1427 Immaterielle Anlagen in Realisierung	235	46	-	-	281
1429 Übrige immaterielle Anlagen	217	159	-159	-30	187
<b>Anlagen Verwaltungsvermögen</b>	<b>16'283</b>	<b>2'339</b>	<b>-820</b>	<b>-782</b>	<b>17'020</b>

Die Richtlinien zu den Abschreibungen und Wertverminderungen sind im §58 FHGG wie folgt geregelt:

- Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertverminderung unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.
- Ist auf einer Position des Finanzvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Die Aktivierungsgrenze nach §30 FHGV für Sachanlagen und immaterielle Anlagen im Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie für Investitionsbeiträge an Dritte beträgt für die Gemeinde Rain CHF 20'000.

Der detaillierte Anlagespiegel kann auf der Homepage eingesehen werden.

ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG

**Beteiligungsspiegel**

Name, Sitz, Rechtsform	Beteiligungskapital	Einflussnahme	Buchwert	erbrachte Leistungen	Risiken
privatrechtliche Beteiligungen (z.B. AG, GmbH, Genossenschaften)					
Genossenschaft Pflegewohngruppe Sonnenrain	2'12'000	1 Sitz in der Verwaltung	147'923	Die Genossenschaft bezweckt die Realisierung und den Betrieb einer Pflegewohngruppe in Rain in gemeinsamer Selbsthilfe und zu Gunsten ihrer Mitglieder.	Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.
Auto AG Rothenburg	25 Aktien	Teilnahme Generalversammlung	10'625	Die Auto AG Rothenburg ist im öffentlichen Verkehr tätig.	Risiken in diesem Zusammenhang sehen wir momentan keine. Einzig ein Konkursfall der Auto AG Rothenburg könnte den Wert der Aktien auf null bringen, dies Risiko ist Stand heute aber überschaubar.
öffentlich-rechtliche Unternehmen (z.B. Gemeindeverbände)					
LuzePlus	-	Teilnahme Delegiertenversammlung	-	Der Gemeindeverband LuzePlus ist der anerkannte regionale Entwicklungsträger für die Gemeinden der Region Luzern. Er ist zuständig dafür, dass die Interessen der Gemeinden wahrgenommen und gegenüber Kanton, Bund und weiteren Organisationen und Regionen vertreten werden.	Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbands haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch. Die Verbandsgemeinden haften unter sich anteilmässig nach ihrer durchschnittlichen Stimmkraft im Gemeindeverband während der letzten 10 Jahre.
ARA-Verband Oberseetal	-	2 Sitze im Vorstand	-	Der Verband bezweckt die Reinigung der Abwässer der Gemeinden Eschenbach, Inwil, Rain und Ballwil.	Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch.
Gemeindeverband Baldegger-Hallwilersee	-	Teilnahme Delegiertenversammlung	-	Ziel und Zweck des Gemeindeverbandes ist die Gesundung der beiden Seen (Baldegger-Hallwilersee).	Es sind uns keine Risiken bekannt.
Gemeindeverband Sempachersee	-	Teilnahme Delegiertenversammlung	-	Der Gemeindeverband Sempachersee ist für die Gesundung des Sempachersees zuständig. Die Gemeinde Rain ist Mitglied und vertritt 1 Stimmrecht von 100.	Es sind uns keine Risiken bekannt.
Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung Luzern ZISG (Gemeindeverband)	-	Teilnahme Delegiertenversammlung	-	Der Zsig ist verantwortlich für die Planung, Finanzierung und Steuerung von Leistungen im Bereich der Überlebenshilfe, der Arbeitsintegration, von spezialisierten Sozialberatungs- und Betreuungsangeboten sowie Teilen der Gesundheitsförderung und der Prävention.	Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung haften die Verbandsmitglieder gegenüber den Gläubigern solidarisch und unter sich entsprechend ihrer durchschnittlichen Beteiligung in den letzten drei Jahren.
Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft GALL (Gemeindeverband)	-	Teilnahme Delegiertenversammlung	-	Der Gemeindeverband organisiert die Sammlung und den Transport sowie die Behandlung oder Entsorgung von Abfällen im Sammelgebiet, die verursachungsgerechte Finanzierung der Abfallentsorgung und die fachgerechte Nachsorge für die Deponie Möhrenhof, Uffhusen.	Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbands haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch. Die Verbandsgemeinden haften unter sich anteilmässig im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung gemäss der letzten Volkszählung.

ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG

Name, Sitz, Rechtsform	Beteiligungskapital	Einflussnahme	Buchwert	erbrachte Leistungen	Risiken
Verkehrsverbund Luzern VVL (selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts)	-	Teilnahme Delegiertenversammlung	-	Der Verkehrsverbund Luzern (VVL) plant und finanziert den öV im Kanton Luzern und führt die Geschäftsstelle des Tarifverbundes Pässepartout. Er strebt einen leistungsfähigen und attraktiven öV an.	Der den Gemeinden zugeordnete Kostenanteil wird nach ihrem Verkehrsinteresse auf die Gemeinden aufgeteilt. Der Verbundrat verfügt jährlich den Kostenverteilung für die Gemeindebeiträge sowie die einzelnen Gemeindebeiträge.
Spitex-Verein Sempach und Umgebung	-	1 Sitz im Vorstand	-	Der Spitex-Verein fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung brauchen.	Gemäss Statuten
andere Positionen / Verträge mit Dritten (z.B. einfache Gesellschaft des öffentlichen Rechtes (ZSO) oder Wasserversorgungs-/Strassenunterhaltsgenossenschaft)					
ISS Rain-Hildisrieden	-	Einflussnahme durch gemeinsame Schulleitung, Zusammenarbeit Bildungskommissionen Rain und Hildisrieden	-	Die kommunale Aufgabe der ISS Rain-Hildisrieden ist die Sicherstellung der Volksschul-Oberstufe Rain/Hildisrieden.	Mit einem Ausschluss aus der ISS Rain-Hildisrieden wäre die Gemeinde Rain bestrebt, nach einer neuen Partnerschaft zu suchen. Dieses Risiko ist aber als gering einzustufen.
Zivilschutzorganisation ZSO Region Emme (einfache Gesellschaft)	-	Mitgliedschaft Zivilschutzkommission	-	Die Zivilschutzorganisation ZSO Region Emme ist, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Bund, Kanton und Gemeinden, zuständig für die Sicherstellung und Umsetzung des Zivilschutzes.	Solidarhaftung gemäss Vertrag einfache Gesellschaft
Verband Luzerner Gemeinden VLG (Verein)	-	Teilnahme Generalsammlung	-	Der Verband bezweckt die Wahrung gemeinsamer Interessen aller Einwohnergemeinden im Kanton Luzern	Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
KESB Emmen	-	Regelmässige Sitzungen GR-Mitglied	-	Die KESB-Kreis Emmen stellt auf Antrag oder von Amtes wegen den Schutz von Kindern und Erwachsenen der Gemeinden Emmen, Neuenkirch, Rain und Rothenburg sicher, welche die für sie notwendige Unterstützung nicht selbst anfordern können oder bei denen niederschwellige Unterstützungsangebote oder vorgelagerte Einrichtungen nicht (mehr) ausreichen.	Es sind uns keine Risiken bekannt.
Berufsbeistandschaft Emmen	-	Regelmässige Sitzungen GR-Mitglied	-	Das Kerngeschäft der Berufsbeistandschaft ist die Mandatsbetreuung Kindes- und Erwachsenenschutz.	Es sind uns keine Risiken bekannt.
MSOSS Musikschule Oberer Sempachersee	-	Teilnahme Sitzungen MUSKO	-	Die MSOSS stellt unter anderem sicher, dass die Gemeinde Rain einen Anschluss an eine Musikschule hat.	Einziges Risiko besteht darin, dass mit einem Ausschluss aus der MSOSS Rain keine Musikschule mehr zur Verfügung hätte. Da die MSOSS aber erst neu zusammengeschlossen wurde, ist dieses Risiko sehr gering einzustufen.
Regionales Zivilstandsamt Emmen	-		-	Das Zivilstandsamt Emmen stellt für die Gemeinde Rain das Zivilstandswesen sicher.	Es sind uns keine Risiken bekannt.
Güterstrassengenossenschaft Rain	-	Teilnahme Generalsammlung 1 Sitz im Vorstand	-	Die Kernaufgabe der Güterstrassengenossenschaft Rain ist die Instandhaltung und Strukturverbesserung der Güterstrassen von Rain.	Es sind uns keine Risiken bekannt.
Güterstrassengenossenschaft Hildisrieden	-	Teilnahme Generalsammlung	-	Die Kernaufgabe der Güterstrassengenossenschaft Hildisrieden ist die Instandhaltung und Strukturverbesserung der Güterstrassen von Hildisrieden.	Es sind uns keine Risiken bekannt.

ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG

**Rückstellungsspiegel**

	Anfangsbestand	Neubildung	Auflösung	Verwendung	Umbuchung langfr. / kurzfr.	Endbestand
<b>Kurzfristige Rückstellungen</b>						
2050	-43'710	-27'185	7'640	-	-	-63'256
2051	-43'873	-10'073	-	-	-	-53'945
2052	-	-	-	-	-	-
2053	-	-	-	-	-	-
2054	-	-	-	-	-	-
2055	-	-	-	-	-	-
2056	-	-	-	-	-	-
2057	-	-	-	-	-	-
2058	-	-	-	-	-	-
2059	-	-50'000	-	-	-	-50'000
<b>Total kurzfristige Rückstellungen</b>	<b>-87'583</b>	<b>-87'258</b>	<b>7'640</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-167'201</b>
<b>Langfristige Rückstellungen</b>						
2081	-	-	-	-	-	-
2082	-	-	-	-	-	-
2083	-	-	-	-	-	-
2084	-	-	-	-	-	-
2085	-	-	-	-	-	-
2086	-	-	-	-	-	-
2087	-	-	-	-	-	-
2088	-	-	-	-	-	-
2089	-100'000	-	-	-	-	-100'000
<b>Total langfristige Rückstellungen</b>	<b>-100'000</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-100'000</b>
<b>Total Rückstellungen</b>	<b>-187'583</b>	<b>-87'258</b>	<b>7'640</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-267'201</b>

**Finanzielle Zusicherungen**

<b>Bezeichnung</b> in CHF 1'000	<b>ER / IR</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>später</b>	<b>Total</b>
Zugesicherte Gemeindebeiträge der Erfolgsrechnung	ER	80	80	80	80	<b>320</b>
Zugesicherte Gemeindebeiträge an Investitionen	IR	1076	423	1272		<b>2771</b>
Zugesicherte Darlehen	IR					<b>0</b>
Vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb von Sachanlagen	IR					<b>0</b>
Langfristige Miet- und Pachtverträge	ER	25	30	30	30	<b>115</b>
Langfristige, sonstige vertragliche Verpflichtungen	ER					<b>0</b>
<b>Total finanzielle Zusicherungen</b>		<b>1181</b>	<b>533</b>	<b>1382</b>	<b>110</b>	<b>3206</b>

ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG

**Eigenkapitalnachweis**

	Anfangs- bestand	Einlagen / Entnahmen EK vor Abschluss	Jahresergebnis (Gewinn - / Verlust +)	Verbuchung Jahresergebnis / Umbuchungen EK	Endbestand
<b>Eigenkapital</b>					
290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	-5'101'237	-	-120'588	-	-5'221'825
<i>Spezialfinanzierung Feuerwehr</i>	-327'517	-	-58'034	-	-385'551
<i>Spezialfinanzierung Wasserversorgung</i>	-666'528	-	22'271	-	-644'257
<i>Spezialfinanzierung Abwasser</i>	-3'853'205	-	-105'047	-	-3'958'252
<i>Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung</i>	-253'987	-	20'222	-	-233'765
291 Fonds im Eigenkapital	-28'687	-	-	-	-28'687
295 Aufwertungsreserve	-1'784'832	187'100	-	-	-1'597'732
298 Übriges Eigenkapital	-	-	-	-	-
299 Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	-12'432'233	-	-2'258'277	-	-14'690'510
2'990 Jahresergebnis	-2'142'994	-	-2'258'277	2'142'994	-2'258'277
2'999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (inkl. Neubewertungsreserve per 1.1.2019)	-10'289'239	-	-	-2'142'994	-12'432'233
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>-19'346'989</b>				<b>-21'538'754</b>
+ Soll-Saldo					
- Haben-Saldo					

## Finanzkennzahlen

### Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Der Selbstfinanzierungsgrad in der Jahresrechnung soll im Durchschnitt von fünf Jahren (Rechnungsjahr + vier Vorjahre) mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als 1'500 Franken beträgt.

<b>Selbstfinanzierungsgrad 2024</b>	<b>200.02%</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt über 5 Jahre</b>	<b>239.26%</b>

### Selbstfinanzierungsanteil

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Der Selbstfinanzierungsanteil soll sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als 1'500 Franken beträgt.

<b>Selbstfinanzierungsanteil</b>	<b>16.06%</b>
----------------------------------	---------------

### Zinsbelastungsanteil

Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen.

<b>Zinsbelastungsanteil</b>	<b>1.46%</b>
-----------------------------	--------------

### Kapitaldienstanteil

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen.

<b>Kapitaldienstanteil</b>	<b>5.60%</b>
----------------------------	--------------

### Nettoverschuldungsquotient

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen.

Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.

<b>Nettoverschuldungsquotient</b>	<b>-42.13%</b>
-----------------------------------	----------------

### Nettoschuld je Einwohner/in

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin soll 2'500 Franken nicht übersteigen.

<b>Nettoschuld je Einwohner/in</b>	<b>CHF</b>	<b>-1'363.50</b>
------------------------------------	------------	------------------

### Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierung und nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen pro Einwohner und Einwohnerin soll 3'000 Franken nicht übersteigen.

<b>Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in</b>	<b>CHF</b>	<b>-330.76</b>
---	------------	----------------

### Bruttoverschuldungsanteil

Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.

<b>Bruttoverschuldungsanteil</b>	<b>184.75%</b>
----------------------------------	----------------

## Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht 2024, gemäss § 17 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinde (FHGG) und § 11 des Gemeindegesetzes, beinhaltend:

- Berichte zu den Aufgabenbereichen inklusive Stand der Umsetzung Legislaturprogramm,
- bewilligte Kreditüberschreitungen gemäss § 15 FHGG,
- bewilligte Kreditübertragungen gemäss § 16 FHGG,
- Jahresrechnung 2024, welche mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'258'276.57 und Investitionsausgaben von CHF 1'595'588.10 abschliesst,

verabschiedet.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten den Jahresbericht 2024 zu genehmigen.

## Auszug aus dem Prüfbericht der Revisionsstelle

### Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Gemeinde Rain, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang, für das am 31. Dezember 2024 endende Rechnungsjahr geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung den kantonalen gesetzlichen Vorschriften.

### Grundlagen für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), Kapitel 5, des Kantons Luzern sowie dem Schweizer Prüfungshinweis 60 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung» durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichtes weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

### Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung zu genehmigen.

Sursee, 3. April 2025

### Truvag Revisions AG

Philipp Steinmann  
Jasmin Ursprung

**Der gesamte Bericht der externen Revisionsstelle ist unter [www.rain.ch](http://www.rain.ch) aufgeschaltet.**

### Kontrollbericht

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 14. August 2024 zur Vorjahresrechnung 2023 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

*"Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Jahresbericht 2023 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 14. August 2024 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden."*

## Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Rain

Als Controlling-Kommission haben wir die folgenden drei Geschäfte beurteilt:

- Politischer Teil des Jahresberichtes für das Jahr 2024 der Gemeinde Rain
- Sonderkredit und Nachtragskredit für die Realisierung des Projekts Sporthallenbau und Schulraumerweiterung Rain
- Konzessionsvertrag mit der CKW AG samt Reglement

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Die Empfehlungen der Controlling-Kommission zu den drei Geschäften sind unten gesondert aufgeführt.

### Politischer Teil des Jahresberichtes für der Jahr 2024

Als Controlling-Kommission haben wir den politischen Teil des Jahresberichtes für das Jahr 2024 der Gemeinde Rain beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung werden die in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem entsprechenden Aufgaben- und Finanzplan gemachten Vorgaben mehrheitlich umgesetzt. Die im Jahresbericht dargestellte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv und nachhaltig.

Wir empfehlen, den politischen Teil des Jahresberichtes des Jahres 2024 zu genehmigen.

### Sonderkredit und Nachtragskredit für die Realisierung des Projekts Sporthallenbau und Schulraumerweiterung

Als Controlling-Kommission haben wir den Sonderkredit über CHF 19'007'000.00 und den Nachtragskredit zum Budget 2025 von CHF 18'807'000.00 für die Realisierung des Projekts Sporthallenbau und Schulraumerweiterung Rain beurteilt und das Projekt eng begleitet.

Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft ein für Rain wichtiges Projekt umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Verständlichkeit und auch die Tragbarkeit als eingehalten.

Wir empfehlen, den Sonderkredit über CHF 19'007'000.00 und den Nachtragskredit zum Budget 2025 von CHF 18'807'000.00 an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 zu genehmigen.

### Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze – neuer Konzessionsvertrag mit der CKW AG

Als Controlling-Kommission haben wir Reglement samt Konzessionsvertrag beurteilt.

Wir erachten das Vorgehen als richtig und empfehlen, dem «Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze» samt dem zugehörigen «Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilnetze» zuzustimmen.

9. Mai 2025

Controlling-Kommission Rain



Thomas Schnyder, Präsident



Fredy Giger



Stefan Lütolf

## Sporthallenbau und Schulraumerweiterung Rain

### Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Rain plant eine Erweiterung der Schulanlage. Grund dafür ist das starke Wachstum der Bevölkerung – und damit auch der Lernendenzahlen. Seit Sommer 2023 werden die Sekundarschülerinnen und -schüler von Rain und Hildisrieden fast ausschliesslich am Standort Rain unterrichtet. Um künftig genügend Platz für Unterricht und Sport zu bieten, soll bis Sommer 2028 ein Neubau mit zusätzlichen Schulräumen und einer Doppelsporthalle entstehen. Ergänzend sollen die bestehenden Schulhäuser teilweise neu belegt werden.

Im August 2023 hat die Gemeinde Rain einen Projektwettbewerb ausgeschrieben. Das Siegerprojekt «TWINNI» überzeugt durch eine gelungene Einbindung in die bestehende Anlage, moderne Architektur und nachhaltige Bauweise. Es stellt einen optimalen Schulbetrieb sicher. Vorgesehen sind unter anderem zwei Kindergärten, zusätzliche Klassenzimmer, Werkräume für textiles und technisches Gestalten sowie eine Doppelsporthalle. Die neue Anlage wird im Minergie-P-Standard (ohne Zertifizierung) realisiert und nutzt erneuerbare Energie mit Erdwärmesonden und Photovoltaik.

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich auf CHF 20.350 Mio. abzüglich bereits bewilligter Planungs- und Wettbewerbskosten beantragt der Gemeinderat einen Sonderkredit über CHF 19.007 Mio. Über diesen Kredit entscheiden die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025. Der Baustart ist für Juli 2026 geplant, die Inbetriebnahme auf Sommer 2028.

### Ausgangslage und Projektziel

Rain und Hildisrieden unterrichten ihre Sekundarschülerinnen und -schüler gemeinsam – seit Sommer 2023 fast ausschliesslich am Standort Rain. Weil die Bevölkerung in beiden Gemeinden wächst, steigen auch die Lernendenzahlen. Mehr Schülerinnen und Schüler benötigen zusätzlichen Schulraum und mehr Flächen für den Sportunterricht.

Die höheren Lernendenzahlen haben zuerst den Kindergarten und die Primarstufe erreicht. Sowohl in Rain wie auch in Hildisrieden wurden in den vergangenen Jahren zusätzliche Kindergarten- und Primarschulklassen eröffnet. In absehbarer Zeit erreichen sie die Sekundarschule. Rain und Hildisrieden haben deshalb verschiedene Varianten geprüft. Im Oktober 2022 haben sie aus organisatorischen und finanziellen Gründen entschieden, den zusätzlichen Schulraum am Standort Rain zu schaffen.

Der zusätzliche Schulraum soll ab dem Schuljahr 2028/29 zur Verfügung stehen. Das will die Gemeinde Rain mit einer neuen Raumbelagung sowie mit einem Schulhausneubau und einer Doppelsporthalle sicherstellen. In den Schulhäusern Petermann und Chrüz matt werden künftig Primarschülerinnen und -schüler unterrichtet. Das Schulhaus Feldmatt wird zu einem Sekundarschulhaus. Im geplanten Neubau sollen dereinst Schulräume für zwei Kindergärten, drei Klassenzimmer mit Gruppenräumen sowie je zwei Werkräume für technisches und textiles Gestalten (TTG) entstehen.

Schulhaus	Aktuelle Belegung	Ab Sommer 2028 (geplant)
Petermann	Sekundarschule (3 Klassen)	Primarschule (3 Klassen)
Chrüz matt	Primarschule	Primarschule (sowie Gruppen- und IF-Räume)
Feldmatt	Sekundarschule (übrige Klassen), 3 Kindergärten, Werkräume (TTG)	Sekundarschule, 2 Kindergärten
Neubau		2 Kindergärten, Primarschule (3 Klassen), Werkräume (TTG)

Im August 2023 hat die Gemeinde Rain einen Projektwettbewerb ausgeschrieben. Insgesamt haben 38 Architekturteams am Wettbewerb teilgenommen. Das Siegerprojekt «TWINNI» von L.BVarchitektur bietet ein überzeugendes Ensemble, das die bestehenden Schulhäuser wertvoll integriert und der gesamten Schulanlage ein neues Gesicht verleiht. Das Siegerprojekt gewährleistet einen optimalen Schulbetrieb und überzeugt auch architektonisch.

Das Siegerprojekt wurde nach dem Wettbewerb mit dem obsiegenden Architekturteam weitbearbeitet. Dabei wurden die Empfehlungen der Jury sowie neue Erkenntnisse der Schule in Bezug auf das Raumprogramm berücksichtigt. Bereits in dieser frühen Phase wurden Fachplanungsmandate (Bauingenieur, Holzbauingenieur, Elektroplaner, HLK-Planer, Sanitärplaner, Landschaftsarchitekt usw.) ausgeschrieben und vergeben. So konnten die technischen Aspekte von Beginn an in das Projekt einfließen und die Kosten unter Einbezug dieser Fachplaner ermittelt werden. Das erhöhte die Planungs- und Kostensicherheit. Für dieses «Vorprojekt Plus» haben die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2024 einen Kredit von CHF 755'000.00 bewilligt.

Die Gemeinde Hildisrieden beteiligt sich mit Pro-Kopf-Beiträgen an den ordentlichen Vollkosten der Sekundarschule Rain. Zusätzlich wurde mit der Gemeinde Hildisrieden eine Vereinbarung über einen Infrastrukturbeitrag an Rain in der Höhe von CHF 620'000 ausgehandelt und abgeschlossen. Diese Summe wird in 15 jährlichen Teilbeträgen abgegolten.

### Projektbeschreibung

#### Erschliessung

Die bestehende Schulanlage wird über einen zentralen Platz mit dem Neubau verbunden. Eine leichte Rampe führt zum Eingangsbereich und eine flache Böschung zum Vorplatz der Sporthalle. Von hier aus ist es möglich, direkt zum Zuschauerbereich zu gelangen.

Der Kindergarten im Erdgeschoss (EG) ist von Süden über einen Weg separat zu erreichen. Die Eingangshalle im EG erschliesst die Schulnutzungen und dient als Foyer bei Veranstaltungen in der Sporthalle. Die Garderoben mit Duschräumen und der Geräteraum sind unter Terrain. Sie haben einen direkten Zugang über den Chrummweidweg zur Aussensportanlage und den Parkplätzen. Der Zugang dient auch als getrennter Aussenzugang für Vereine, welche die Sporthalle nutzen.

### **Nutzungskonzept**

Im EG befinden sich zwei Kindergärten mit Materialraum, zwei Klassenzimmer mit Gruppenraum, WC-Anlagen und eine Küche. Die Küche kann auch für Veranstaltungen in der Halle genutzt werden. Im Obergeschoss sind ein Klassenzimmer und je zwei Werkräume für textiles und technisches Gestalten (TTG) an den Fensterfronten angeordnet. Der Maschinenraum Holz ist zwischen den Werkräumen positioniert; der Maschinenraum Metall anschliessend an einen Werkraum. Die Lagerräume sind von den Werkräumen direkt zugänglich.

Die Sporthalle im Untergeschoss hat eine Raumhöhe von 9.0 Metern. Der angegliederte Geräteraum besitzt einen direkten Aussenzugang und abschliessbare Unterteilungen für Vereinsgeräte. Entlang des Erschliessungsgangs sind vier Garderoben mit Duschräumen sowie drei Garderoben für Lehrpersonen und die Sanität angeordnet. Zur Vertikalerschliessung sind WC-Anlagen für Schule und Sportnutzung, Lagerräume, Reinigungsraum und Technikräume situiert.

### **Brandschutz**

Das offene Treppenhaus dient als Fluchttreppenhaus vom Unter- bis zum Obergeschoss. Es wird mit brandfallgesteuerten Schiebetüren mit Fluchtlügel von den Erschliessungszonen und dem Foyer abgetrennt. Im EG gibt es Fluchttüren direkt ins Freie. Auch in der Sporthalle führen Ausgänge direkt nach draussen. Diese dienen der Feuerwehr. Sie können aber auch für die Materialanlieferung genutzt werden. Die Sporthalle ist brandschutztechnisch für 750 Personen ausgelegt.

### **Konstruktion / Tragwerk**

Das Untergeschoss, die erdberührenden Wände und die Bodenplatte im EG werden in Beton ausgeführt. Ab dem EG ist ein Holztragwerk vorgesehen. Die Tragstruktur mit Holzsäulen und Trägern erlaubt es, Trennwände variabel anzuordnen. Die Decken im Schultrakt werden mit Holz-Beton-Verbunddecken ausgeführt.

Die Sporthalle wird mit Brettschichtholzträgern überspannt. Diese Träger liegen auf Holzsäulen. Sie nehmen die Dachneigungen und den Sprung für das Oberlichtband auf. Zwischen den zwei Trägern in der Hallenmitte wird die flexible Hallen-Trennwand montiert.

### **Nachhaltigkeit und Energie**

Das Gebäude wird nach den gesetzlichen Vorgaben im Minergie P Standard erstellt. Auf eine Zertifizierung wird verzichtet. Erdwärmesonden und zwei Wärmepumpen (Nieder- und Hochtemperatur) erzeugen die benötigte Energie. Es ist eine Fussbodenheizung mit Freecooling vorgesehen. Dies erlaubt es im Sommer, die Räume leicht zu kühlen und gleichzeitig die Erdsonden zu regenerieren. Eine zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung sorgt für einen effizienten und energiesparenden Luftwechsel.

### **Materialkonzept**

Für die Fassaden ist eine Fichtenschalung vorgesehen. Holz-Aluminium-Fenster ergänzen das Konzept «Holz und dauerhafte Materialien». Als Sonnenschutz sind Rafflamellenstoren an allen Fenstern und Oberlichtern geplant. Bei der Sporthalle dienen Vertikalmarkisen auch der Verdunkelung. Die geneigten Dachflächen werden extensiv begrünt und mit aufgeständerten Photovoltaik-Modulen belegt.

Die Räume im Schultrakt haben eine Brüstung, die auch als Arbeitsfläche genutzt werden kann. Holzwole-Akustikplatten an den Decken sorgen für eine gute Raumakustik. In den Unterrichtsräumen werden Stab-Parkett, im Foyer und in den Erschliessungszonen ein geschliffener Unterlagsboden vorgeschlagen. Die sanitären Anlagen werden im normalen Schulstandard ausgeführt. Die Sporthallenwände werden mit Holz-Prallwänden verkleidet. Als Boden ist ein kombi-elastischer Sportboden vorgesehen.

### **Baukosten**

Die Baukosten wurden auf Basis eines detaillierteren «Vorprojekts Plus» nach der eBKP-H Methode ermittelt. Dabei werden die Kosten der einzelnen Bauteile eines Gebäudes detailliert berechnet. Diese Methode erlaubt es in einer frühen Phase, für die Bauleistungen eine Kostengenauigkeit von +/- 12 Prozent zu erreichen. Die Gebäudetechnik weist eine Genauigkeit von +/- 15 Prozent auf.

Für die Teuerungsberechnung gilt der schweizerische Baupreisindex. Für den Kostenstand vom 31. März 2025 gilt der Baupreisindex Stand Oktober 2024 von 114.6 Punkten (Basis Oktober 2020 = 100 Punkte).

In den gesamten Anlagekosten sind sämtliche Vorleistungen für den Wettbewerb und das «Vorprojekt Plus», die Ausstattungen für die Schule und den Sport sowie die Mehrwertsteuer von 8.1 % enthalten. Ebenfalls sind Reserven für Unvorhergesehenes im Umfang von ca. 4 % bzw. CHF 800'000.00 eingerechnet. Die Ergebnisse der Baugrund- und Schadstoffuntersuchung sowie der Abklärungen zur Erdbebentauglichkeit sind in den Kostenberechnungen mitberücksichtigt.

ZUSAMMENSTELLUNG DER HAUPTGRUPPEN

0 GRUNDSTÜCK	0
1 VORBEREITUNGSARBEITEN	750'000
2 GEBÄUDE	16'090'000
3 BETRIEBSEINRICHTUNGEN	480'000
4 UMGEBUNG	860'000
5 BAUNEKENKOSTEN	825'000
9 AUSSTATTUNG	545'000
1-9 ZWISCHENTOTAL	19'550'000
6 RESERVE	800'000
<b>TOTAL ANLAGEKOSTEN, INKL. MWST</b>	<b>20'350'000</b>

Wie vorgängig ausgeführt, sind im Total Anlagekosten die Wettbewerbs- und Planungskosten eingerechnet.

Total Anlagekosten (inkl. MwSt.)	CHF	20'350'000.00
Bewilligter Kredit für das Vorprojekt	CHF	- 588'000.00
Bewilligter Kredit für das Vorprojekt Plus	CHF	- 755'000.00
Bewilligter Kredit für das Bauprojekt gemäss Budget Investitionsrechnung 2025	CHF	- 200'000.00
Erforderlicher Nachtragskredit	CHF	<u>18'807'000.00</u>

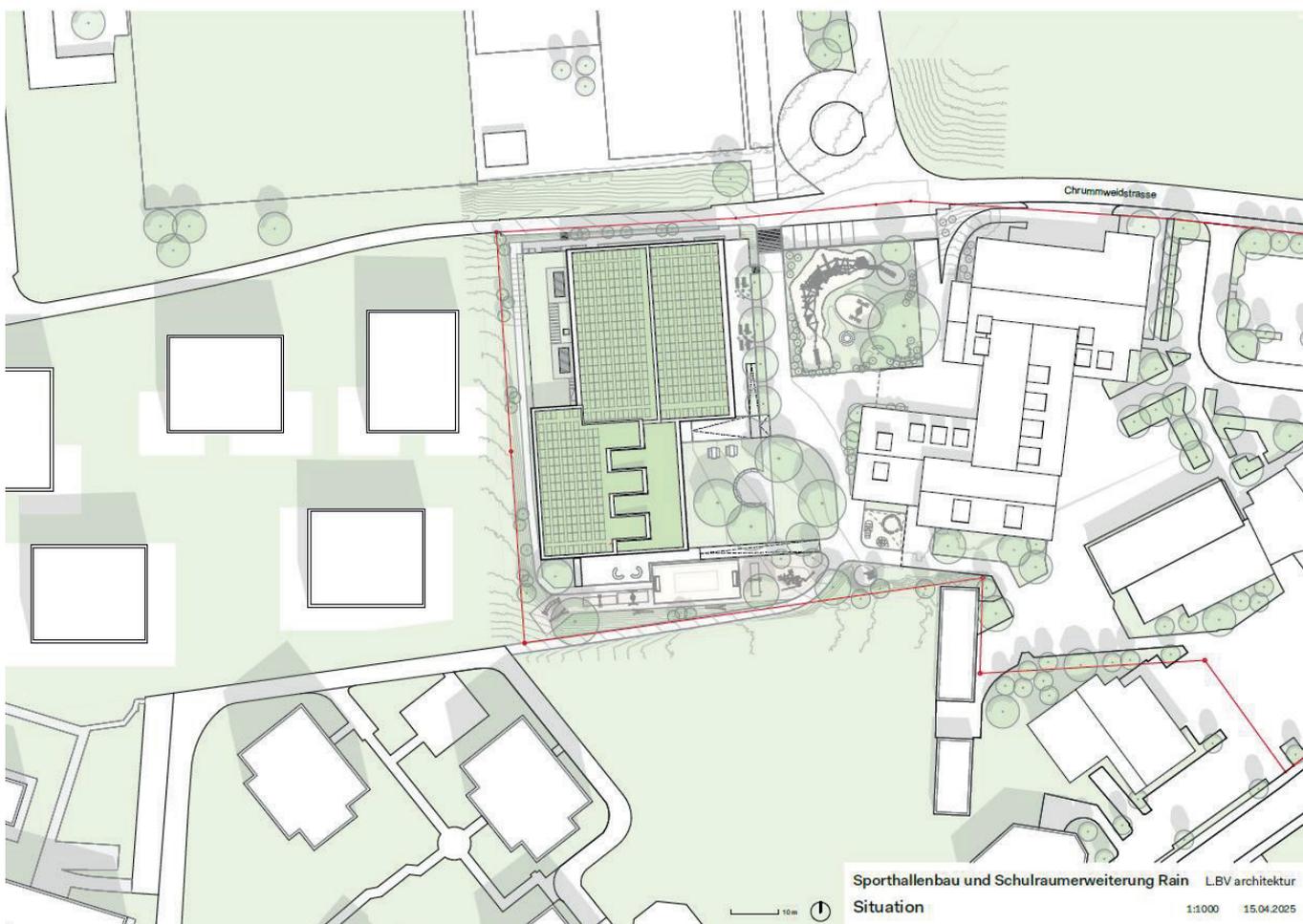
**Termine**

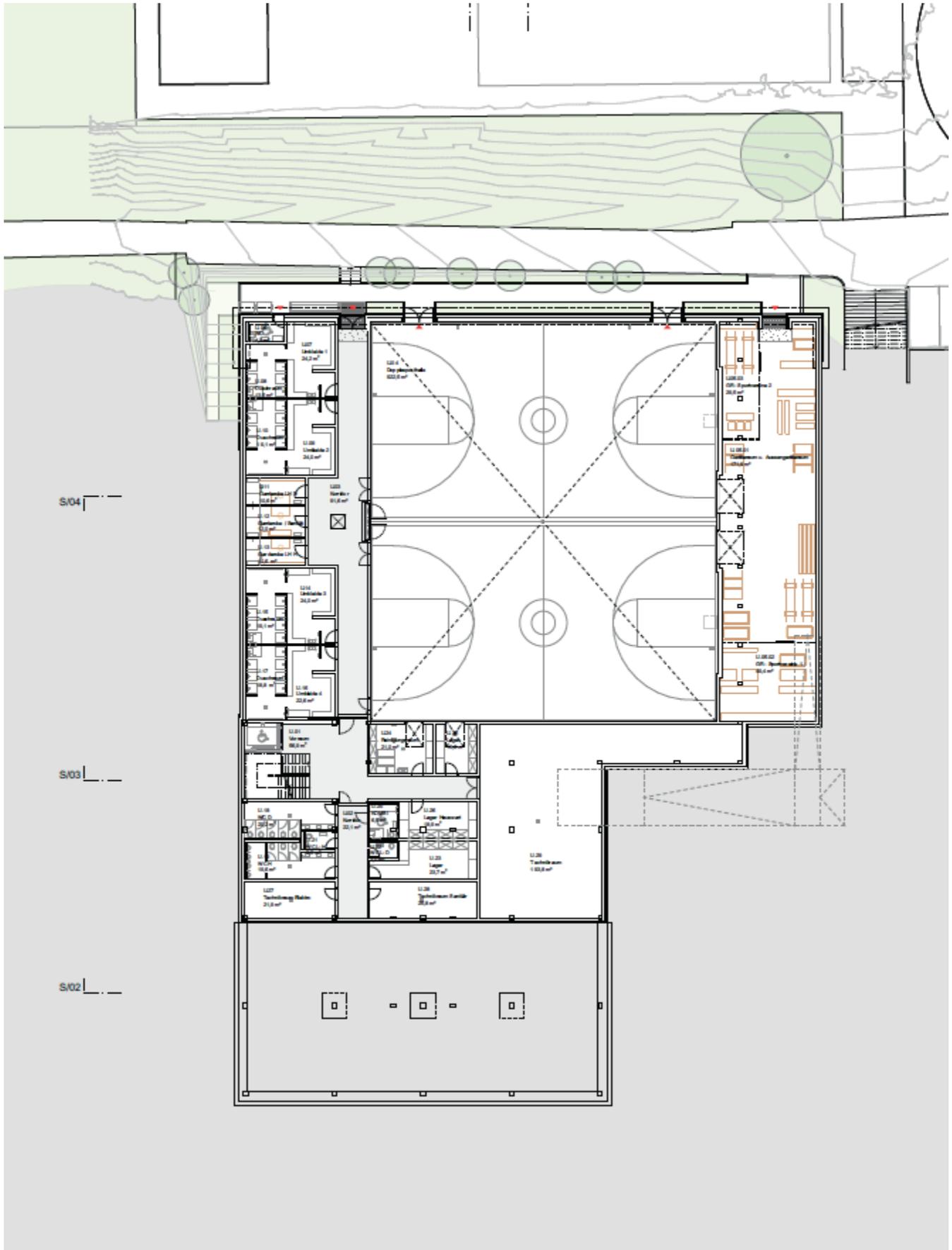
Orientierungsversammlung	21. Mai 2025
Gemeindeversammlung (Projektgenehmigung)	25. Juni 2025
Urnenabstimmung (Erteilung Sonderkredit)	28. September 2025
Baugesuch	Herbst 2025
Baubeginn	Sommer 2026
Bezug	Sommer 2028

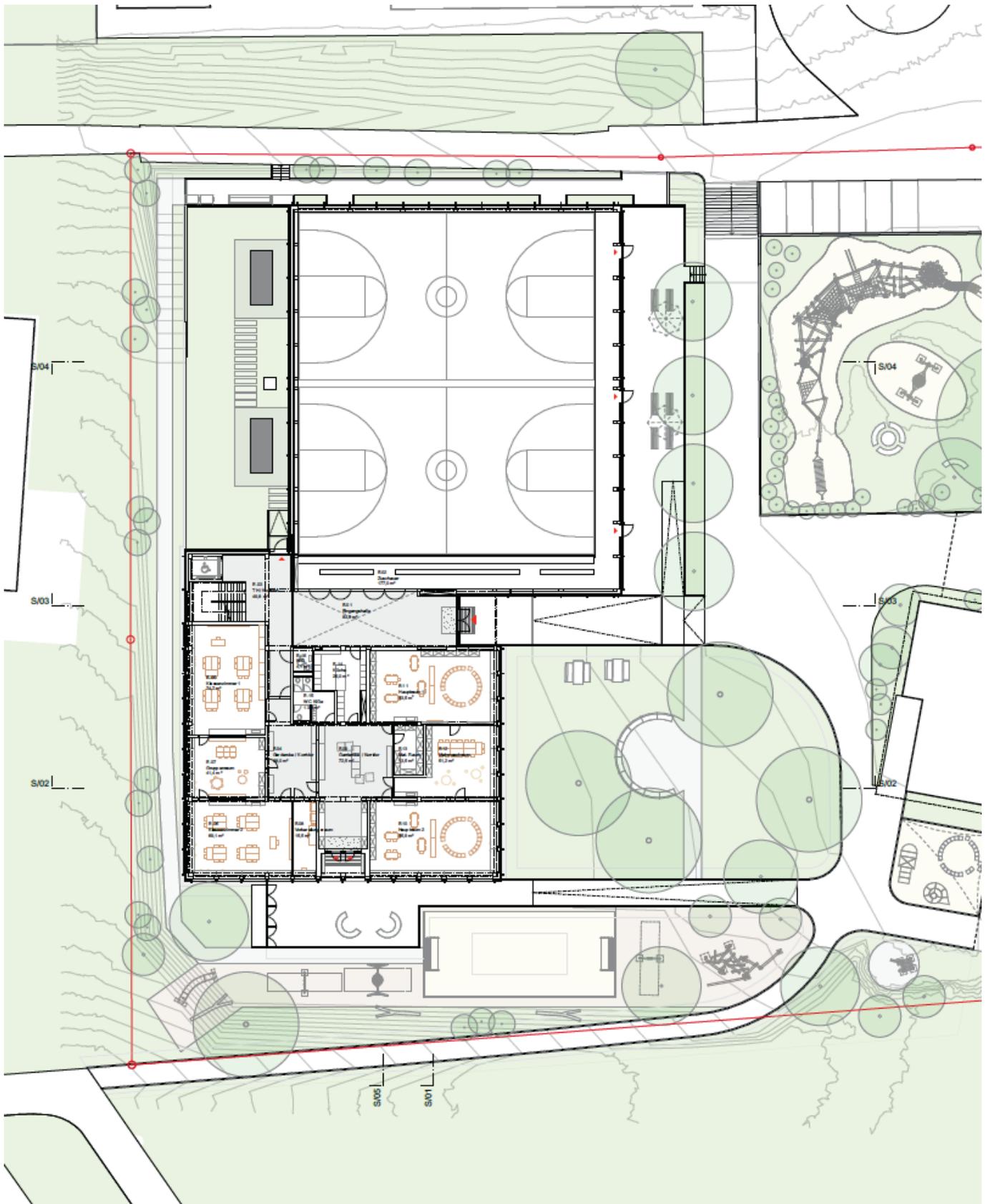
An der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2025 erfolgt die Beratung und Diskussion über die Realisierung des Projekts Sporthallenbau und Schulraumerweiterung Rain. Aufgrund der Höhe der Ausgabe muss die Schlussabstimmung jedoch an der Urne erfolgen (Art. 17 Bst. c i.V.m. Art. 20 Abs. 3b Gemeindeordnung).

**Antrag der Urnenabstimmung**

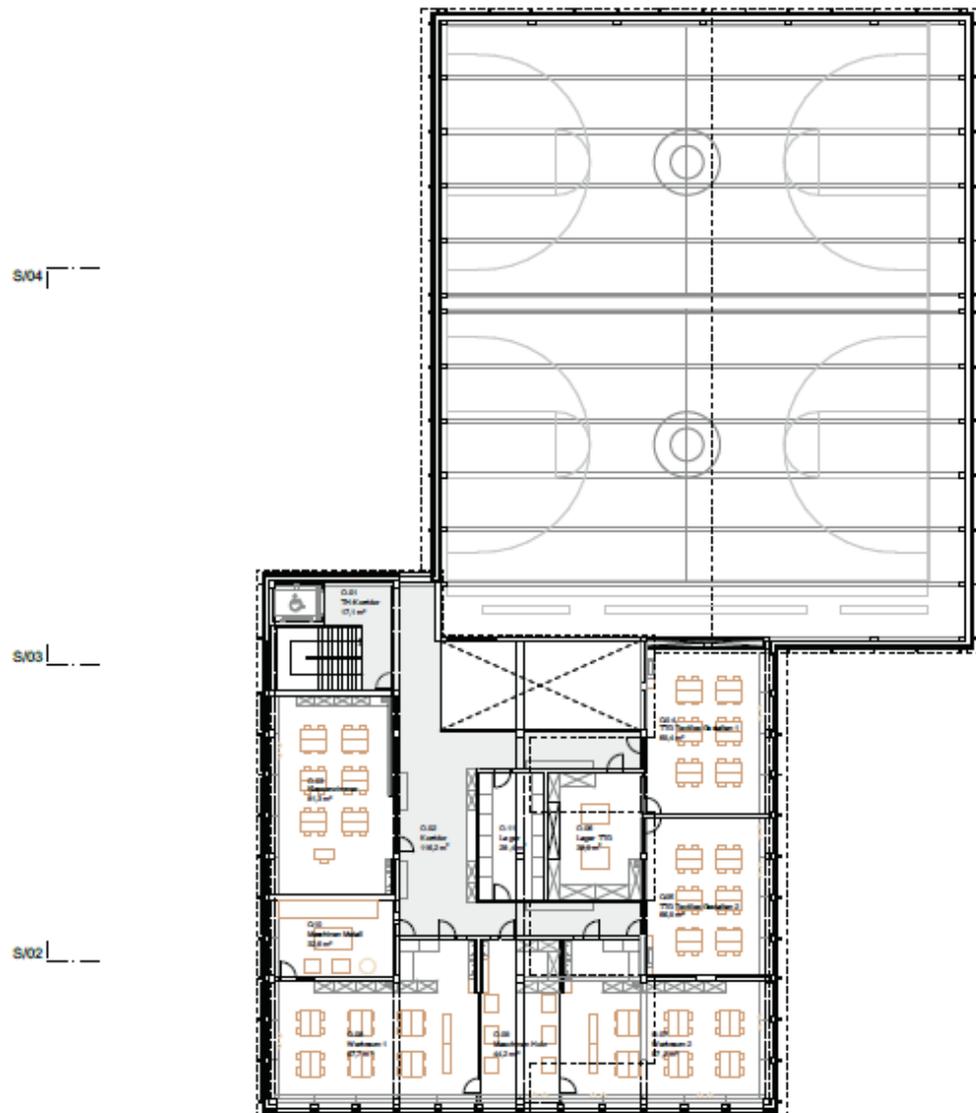
Der Gemeinderat hat die Urnenabstimmung auf den 28. September 2025 festgelegt. Der Antrag des Gemeinderats für die Urnenabstimmung lautet folgendermassen: Stimmen Sie dem Sonderkredit über CHF 19'007'00.00 und dem Nachtragskredit zum Budget 2025 von CHF 18'807'000.00 für die Realisierung des Projekts Sporthallenbau und Schulraumerweiterung Rain zu.







Sporthallenbau und Schulraumerweiterung Rain LBVarchitektur



## Konzessionsvertrag mit der CKW AG

samt

### Reglement

betreffend

## Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze – neuer Konzessionsvertrag mit der CKW AG

### Das Wichtigste in Kürze

In der Gemeinde Rain ist die CKW AG für die Stromversorgung zuständig und zahlt eine Gebühr, die Konzessionsabgabe, an die Gemeinde für die Nutzung öffentlicher Flächen. Diese Abgabe wird über die Stromrechnung bei den Endkunden eingezogen und an die Gemeinde weitergeleitet. Der aktuelle Konzessionsvertrag stammt aus 2009. Wegen neuer rechtlicher Bestimmungen nimmt der Bund 2023 eine Abgabe zur Finanzierung von Massnahmen gegen Strommangel. Diese Abgabe ist Teil des Netznutzungsentgelts und führt zu automatischen Erhöhungen der Konzessionsabgabe. Der Vertrag muss angepasst werden, so dass die Abgabe künftig als Zuschlag pro Kilowattstunde erhoben wird. Der Gemeinderat legt einmal jährlich die Höhe der Konzessionsgebühr fest, um Risiken für die Gemeinde zu minimieren.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Rain Einnahmen im Gesamtumfang von rund CHF 117'968.10 pro Jahr. Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.97 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufließen. Der Konzessionsvertrag wird mit der CKW AG auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

### 1. Ausgangslage

Die Stromversorgung in der Schweiz ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen, Gemeinden, Netzbetreibern und Energieproduzenten. Jeder übernimmt einen Teil der Verantwortung. Gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) müssen die Kantone die Netzgebiete der Netzbetreiber festlegen. Dies stellt sicher, dass alle Endverbraucher im Kanton an das Netz angeschlossen werden. Im Kanton Luzern wurde dies am 2. März 2010 beschlossen, wobei CKW in den meisten Gemeinden als Netzbetreiber fungiert. Das Schweizer Stromnetz besteht aus sieben Netzebenen. CKW betreibt ein Verteilnetz auf verschiedenen Ebenen und versorgt Gemeinden. Swissgrid ist für das nationale Übertragungsnetz zuständig.

### Was regelt der Konzessionsvertrag?

Wenn ein Netzbetreiber in einem bestimmten Gebiet für die Stromversorgung zuständig ist, muss die Gemeinde ihm das Recht geben, öffentlichen Grund für den Bau und Betrieb des Elektrizitätsverteilsnetzes zu nutzen. Dies geschieht durch einen Konzessionsvertrag. In der Gemeinde Rain ist die CKW zuständig für die Stromversorgung. Die CKW investiert jährlich über 60 Millionen Franken in den Betrieb und Unterhalt des Stromnetzes. Für die Nutzung des öffentlichen Grunds bezahlt die CKW eine Gebühr an die Gemeinden, die sogenannte Konzessionsabgabe. Die Abgabe ist vergleichbar mit der Entschädigung für eine Dienstbarkeit, welche die CKW an einen privaten Landeigentümer bezahlt, wenn sie eine Leitung auf dessen Grundstück verlegt. Die Leitungen selbst gehören der CKW und werden von ihr unterhalten und betrieben. Die CKW zieht die Konzessionsabgabe bei den Endkunden als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts über die Stromrechnung ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Falls ein Kunde die Konzessionsabgabe nicht mehr entrichtet, zahlt die CKW diesen Beitrag auch nicht mehr an die Gemeinde.

Die Höhe der Konzessionsabgabe wird im Konzessionsvertrag geregelt, der aktuell aus dem Jahr 2009 stammt. Damals wurde festgelegt, dass die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet wird. Die Höhe unterscheidet sich je nach Netzebene, auf der ein Kunde ans Verteilnetz von der CKW angeschlossen ist:

- 10% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Niederspannung (Netzebene 7)
- 7,5% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Mittelspannung (Netzebene 5)
- 5% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Hochspannung (Netzebene 3)

Aktuell haben 68 der 75 Gemeinden, welche die CKW im Kanton Luzern versorgt, den Konzessionsvertrag aus dem Jahre 2009. Sieben Gemeinden haben in den vergangenen Jahren eine neuere Version abgeschlossen.

## **2. Handlungsbedarf**

Seit 2009 hat sich der Strommarkt in der Schweiz verändert. 2017 beschloss das Schweizer Stimmvolk den Ausstieg aus der Kernenergie. Der Ausbau der Photovoltaik boomt und es wurden ehrgeizige Ziele für erneuerbare Energien gesetzt. Dies führt dazu, dass Netzbetreiber wie CKW mehr in die Verteilnetze investieren und die Netzgebühren steigen. Auch die Tarife von Swissgrid haben zugenommen. In den Jahren 2022/23 gab es eine Energiekrise in Europa, und die Schweiz musste Massnahmen gegen Strommangel ergreifen. Seit 2023 erhebt der Bund eine neue Abgabe von 1,2 Rappen pro kWh für die Winterreserve. Diese finanzierten Massnahmen wie Wasserkraftreserven und Reservekraftwerke. Diese Abgaben müssen von den Verteilnetzbetreibern als Teil des Netznutzungsentgeltes verrechnet werden.

Das neue Stromgesetz, das im Juni 2024 angenommen wurde, enthält weitere Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien. Alle diese Entwicklungen haben die Berechnung der Konzessionsabgabe verändert. Diese wird als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet, sodass jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes auch die Konzessionsabgabe erhöht. Stromkonsumenten müssen diese höhere Abgabe mit ihrer Stromrechnung bezahlen.

### **Juristische und finanzielle Risiken**

Diese automatische Erhöhung der Konzessionsabgabe ist juristisch heikel. Es ist fraglich, ob sie mit dem sogenannten Äquivalenzprinzip vereinbar ist. Dieses besagt, dass die staatlichen Abgaben und der Wert der staatlichen Leistungen in einem vernünftigen Verhältnis stehen müssen. Die steigende Abgabe steht in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung. Beim Abschluss des Konzessionsvertrages 2009 waren die Entwicklungen seit 2022/23 nicht absehbar. Aus diesem Grund gibt es im bestehenden Vertrag keinen Mechanismus, wie eine solche Erhöhung verhindert werden kann. Dies ist aus Gemeindegeldsicht auch mit finanziellen Risiken verbunden. Falls Stromkunden mit Verweis auf die Verletzung des Äquivalenzprinzips die Zahlung der Konzessionsabgabe verweigern, würde die CKW diese Gelder auch nicht mehr an die Gemeinde weitergeben.

## **3. Einheitlicher Vertragstext und wichtige Änderungen**

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat eine Arbeitsgruppe gebildet, um einen neuen Vertrag mit der CKW zu erstellen. Ziel ist, dass alle Gemeinden im Kanton einen einheitlichen Konzessionsvertrag mit der CKW und anderen Netzbetreibern abschliessen. Der neue Vertrag reduziert juristische und finanzielle Risiken für die Gemeinden. Die wichtigste Änderung betrifft die Berechnung der Konzessionsabgabe. Jede Gemeinde legt eine Abgabe pro Kilowattstunde fest, die zwischen 0.3 und 1.0 Rappen liegen muss. Die Abgabe kann einmal jährlich angepasst werden. Zudem wird eine Obergrenze für Stromgrosskunden eingeführt, um diese nicht übermässig mit Gebühren zu belasten.

Darüber hinaus wird der Vertrag in verschiedenen Punkten aktualisiert:

1. Die Bestimmungen über die öffentliche Beleuchtung sind nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages, da diese Thematik konzessionsfremd ist.
2. Neu beinhaltet der Konzessionsvertrag eine Regelung zur Vorgehensweise, falls der Konzessionsvertrag aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden sollte (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher). Diese Regelung bringt Klarheit für die Parteien und erspart eine spätere Auseinandersetzung mit dieser Thematik (Ziff. C.3.1).
3. Der Konzessionsvertrag wird nicht mehr auf eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen, sondern auf unbestimmte Zeit, wobei er unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt werden kann. Dies bietet beiden Vertragsparteien mehr Flexibilität (Ziff. C.2).
4. Weiter werden diverse Punkte zum Informationsaustausch oder zur Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und CKW an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. So ist kein Austausch zu Mutationen der Einwohnerkontrolle zwischen den Parteien mehr vorgesehen. Der Zugang für die CKW zu Baugesuchen, die für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, ist über eine zentrale digitale Plattform geregelt (Ziff. B.1.2). Weiter ist das Prozedere zur Zahlung und Abrechnung der Konzessionsgebühren bestimmt (Ziff. B.2.3).

Der Vertrag entspricht den aktuellen regulatorischen Anforderungen. Das Umfeld kann sich aber in den kommenden Jahren verändern. Es besteht keine Garantie, dass der Konzessionsvertrag auch allen künftigen regulatorischen und rechtlichen Bestimmungen entspricht. In diesem Fall müsste der Konzessionsvertrag wieder angepasst werden. Die Vorlage sieht vor, dass die Gemeindeversammlung zusätzlich zur Genehmigung des Konzessionsvertrages ein Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes für elektrische Verteilnetze erlässt («Variante Reglement»). Darin werden die Grundzüge der Erhebung der Konzessionsgebühren durch die Gemeinde geregelt. In beiden Varianten wird die neue Methode zur Berechnung der Konzessionsabgabe gleich gehandhabt.

## **4. Das Reglement**

Die Gemeinde Rain erlässt zusätzlich zum Konzessionsvertrag ein kommunales Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze (siehe Anhang). Dieses legt die Grundsätze der Erhebung der Konzessionsgebühr fest. Das Reglement umfasst lediglich vier Artikel. Grundlagen des Reglements sind das kantonale Strassengesetz und das kantonale Stromversorgungsgesetz.

Erläuterungen zum Reglement:

Art. 1

Das Reglement regelt die Konzessionserteilung zur Benützung von öffentlichem Grund durch Netzbetreiber und legt die Bemessungsgrundlage für die Konzessionsgebühr fest. Der Vollzug wird dem Gemeinderat übertragen.

Art. 2

Die vom Regierungsrat beauftragte Netzbetreiberin, in der Gemeinde Rain die CKW AG, erhält einen Anspruch auf eine Konzession für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes. Im Reglement wird geregelt, welche wesentlichen Elemente im Konzessionsvertrag enthalten sein müssen.

Art. 3

Die Konzessionsgebühr wird pro aus dem Verteilnetz ausgespeiste Kilowattstunde (kWh) bemessen und innerhalb einer Bandbreite von 0.3 bis 1.0 Rappen festgelegt. Die Festlegung erfolgt durch den Gemeinderat aufgrund der von der CKW gemeldeten ausgespeisten elektrischen Energie jeweils jährlich im Voraus. Mit der Bezahlung der Konzessionsabgabe sind sämtliche Aufwendungen der Gemeinde für die Benützung des öffentlichen Grundes durch die CKW abgegolten. Sofern Grundstücke im Finanzvermögen der Gemeinde benötigt werden, richtet sich die Abgeltung nach einem separaten privatrechtlichen Dienstbarkeitsvertrag. Solche Durchleitungsrechte sind nicht Bestandteil des Konzessionsvertrages. Der Gebührenbezug wird durch den Gemeinderat im Rahmen des Konzessionsvertrages mit der CKW vereinbart. Die CKW verpflichtet sich, alle für den Gebührenbezug nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und auch Einblick in die Geschäftsunterlagen zu geben, sofern dies mit der Datenschutzgesetzgebung vereinbar ist.

Art. 4

Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird auch der neue Konzessionsvertrag in Kraft treten.

Das Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes für elektrische Verteilnetze und der neue Konzessionsvertrag sind in dieser Botschaft abgedruckt.

### **5. Der Konzessionsvertrag**

Der neue Konzessionsvertrag gliedert sich in drei Teile: Die Konzessionserteilung (A), die vertraglichen Vereinbarungen (B) und die gemeinsamen Bestimmungen (C).

Im Teil A wird der CKW das Recht eingeräumt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Rain für das elektrische Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, solange die CKW von der Gemeinde Rain eine Netzzuteilung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern besitzt.

Im vertraglichen Teil B werden sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien beschrieben. So benötigt die CKW nach wie vor eine Bewilligung der Gemeinde, falls sie Arbeiten in oder auf öffentlichen Grundstücken auszuführen gedenkt. Solche Arbeiten sind – wenn immer möglich – mit den weiteren Werken zu koordinieren. Sämtliche Kosten für die Erstellung und den Betrieb des Verteilnetzes trägt die CKW. Die Höhe der Konzessionsgebühr hängt nur noch von der Menge der aus dem Verteilnetz der CKW ausgespeisten elektrischen Energie ab. Die CKW verpflichtet sich, dem Gemeinderat diese Angaben unaufgefordert zu liefern. Der Gemeinderat legt die Höhe der Konzessionsabgabe pro Kilowattstunde (kWh) fest. Die Bandbreite von 0.3 bis 1.0 Rappen ist im Reglement festgelegt. Die Zahlungen an die Gemeinde erfolgen als Akonto-Zahlungen vier Mal jährlich. Nach Vorliegen der definitiven Verbrauchszahlen erfolgt eine Schlussrechnung.

Im Teil C werden die gemeinsamen Bestimmungen definiert. Die Konzession wird auf unbestimmte Dauer vergeben. Diese kann jedoch von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden.

### **5. Einnahmen aus Konzession**

Der bisherige Konzessionsvertrag ist weder von der CKW noch von der Gemeinde gekündigt, er soll durch den vorliegenden Vertrag und das Reglement ersetzt werden. Die Gemeinde Rain sichert sich damit eine geregelte Inanspruchnahme ihres öffentlichen Grundes sowie die Einnahmen aus den Konzessionsgebühren. Gleichzeitig verpflichtet sich die CKW zur vertragsgemässen Ausübung der Konzession, damit sie ihr elektrisches Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet auch in Zukunft sicher betreiben, unterhalten und ausbauen kann.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Rain Einnahmen im Gesamtumfang von rund CHF 117'968.10 pro Jahr. Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.97 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat im Rahmen der vorgesehenen Bandbreite tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufließen. Es ist nicht die Absicht des Gemeinderats, durch die Konzessionsabgabe Mehreinnahmen zulasten der Strombezüglerinnen und -bezügler zu erzielen.

## **5. Antrag und Abstimmungsfrage**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem neuen Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze samt dem zugehörigen Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilnetze zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

### **Die Abstimmungsfrage lautet:**

Wollen Sie dem «Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze» samt dem zugehörigen «Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilnetze» zustimmen?

Die Gemeindeversammlung von Rain erlässt gestützt auf § 23 des kantonalen Strassengesetzes (SRL Nr. 755) und § 11 des kantonalen Stromversorgungsgesetzes (SRL Nr. 772), das folgende **Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze**.

### **Art. 1 – Gegenstand und Vollzug**

<sup>1</sup> Das Reglement regelt die Grundsätze für die Erteilung von Konzessionen an die auf dem Gemeindegebiet tätigen Netzbetreiber zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze sowie die Bemessungsgrundlagen der von der Gemeinde zu erhebenden Konzessionsgebühren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 2 – Konzession**

<sup>1</sup> Die vom Regierungsrat zum Betrieb des Verteilnetzes auf dem Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreiber haben Anspruch auf Erteilung einer Konzession zur Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch ihr Verteilnetz. Die Definition des Verteilnetzes ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. i des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung schliesst der Gemeinderat einen Konzessionsvertrag mit den auf dem Gemeindegebiet tätigen Netzbetreibern jeweils für eine angemessene Dauer ab. Der Konzessionsvertrag bestimmt die mit der Konzession verbundenen Auflagen, namentlich.

- a) die Bewilligungspflicht für die vom konzessionierten Netzbetreiber in Bezug auf sein Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für sämtliche Bauarbeiten des Netzbetreibers am bestehenden Verteilnetz auf oder im öffentlichen Grund in Bezug auf Lage und zeitlicher Ausführung der Bauarbeiten;
- b) die Informationspflichten des Netzbetreibers im Hinblick auf eine grösstmögliche Koordination von Bauarbeiten der Gemeinde und der konzessionierten Netzbetreiberin auf oder im öffentlichen Grund;
- c) die qualitativen Anforderungen an die Ausführung von Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Verteilnetz auf oder im öffentlichen Gemeindegrund;
- d) die Entschädigungspflicht des Netzbetreibers für die wegen dessen Verteilnetz der Gemeinde entstehenden baulichen Mehrkosten, soweit diese aufgrund des vorliegenden Reglements nicht als durch die Konzessionsgebühr bereits entschädigt gelten;

### **Art. 3 – Konzessionsgebühr**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt von den konzessionierten Netzbetreibern für die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von 0.3 bis 1.0 Rappen je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet, wobei pro Endverbraucher und Jahr jeweils maximal 8 GWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie für die Berechnung der Konzessionsgebühr berücksichtigt werden. Die Definition eines Endverbrauchers ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der von den Netzbetreibern je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeisten elektrischen Energie geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss vorliegendem Reglement für jedes Jahr im Voraus fest. Er berücksichtigt dabei vorab die Minderwerte an Strassen und ihren Bestandteilen und, soweit möglich, die allgemeine konjunkturelle Lage.

<sup>3</sup> Die infolge fachgerecht ausgeführter Bauarbeiten im Zusammenhang mit Erweiterungen des Verteilnetzes sowie allen weiteren baulichen Massnahmen am Verteilnetz an den öffentlichen Strassen und ihren Bestandteilen der Gemeinde entstehende Minderung der Lebensdauer sowie die damit zu Lasten der Gemeinde verbundenen Mehrkosten sind mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr abgegolten.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Details des Gebührenbezugs, namentlich die Erhebung von Abschlagszahlungen, die Endabrechnung sowie die Fälligkeiten. Die konzessionierten Netzbetreiber sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Gebührenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der Richtigkeit derselben durch die Gemeinde mittels Einsichtnahme in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen zu erlauben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

#### Art. 4 – Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

## Konzessionsvertrag

zwischen der

### Einwohnergemeinde Rain

im Folgenden Gemeinde genannt

und der

### CKW AG, Luzern

im Folgenden CKW genannt

betreffend

Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

#### A. Konzessionserteilung

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 2. März 2010, wonach das Gebiet der Gemeinde im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) sowie im Sinne von § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) als Netzgebiet der CKW als Netzbetreiberin hinsichtlich der Netzebenen 3, 5 und 7 auf unbestimmte Dauer zugeteilt worden ist und in Anwendung des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze bestimmt die Gemeindeversammlung was folgt:

1. Die Gemeinde erteilt CKW im Sinne von Art. 2 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze für die Dauer der Geltung der vom Regierungsrat verfügten Netzgebietszuteilung das Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) weiterhin durch ihr elektrisches Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr aus der Netzzuteilung fließenden Aufgaben und Pflichten notwendig ist.
2. Die mit der Konzession verbundenen Auflagen werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend einvernehmlich vereinbart.
3. Die von CKW zu erhebende Konzessionsgebühr richtet sich nach Art. 3 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilanlagen. Die Details des Gebührenbezugs werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend geregelt.
4. Die Dauer der Konzessionserteilung richtet sich gemäss Ziff. C.2.

#### B. Vertragliche Vereinbarungen

##### 1. Ausübung der Konzession

##### 1.1 Bewilligungen

- 1.1.1 CKW ist verpflichtet, für die von ihr in Bezug auf das Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für alle weiteren notwendigen Bauarbeiten am Verteilnetz im oder auf dem öffentlichen Gemeindegrund vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Bewilligungspflicht betrifft die konkrete Lage der elektrischen Verteilanlagen, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauarbeiten sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Baustellen-Installationen und dergleichen.
- 1.1.2 Im Falle dringlicher Bauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Stromversorgung kann die Bewilligung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

##### 1.2 Gegenseitige Information

- 1.2.1 Die Parteien beziehen sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig bei allen relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art ein (seitens der Gemeinde namentlich bezüglich Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen, seitens der CKW bezüglich wichtiger geschäfts- oder versorgungspolitischer Entscheide), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen.

- 1.2.2 Die Gemeinde gewährt CKW den Zugang zu sämtlichen Baugesuchen und Baubewilligungen inklusive aller Planunterlagen, die für die Elektrosicherheit oder für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, über eine digitale Plattform spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage. CKW handelt im öffentlichen Interesse und gewährleistet durch das informatorische Unbundling, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

### 1.3 Koordination von Bauarbeiten

- 1.3.1 Bauarbeiten werden zwischen den Parteien koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen und Anlagen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.
- 1.3.2 Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) beidseitiges Einverständnis vorausgesetzt gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

### 1.4 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen

- 1.4.1 Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen von CKW verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundes beabsichtigt, die mit der bisherigen Lage der Verteilanlagen nicht vereinbar ist. CKW ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden Verteilanlagen so schnell wie möglich zu verlegen und/oder zu entfernen.
- 1.4.2 CKW trägt sämtliche Kosten der Verlegung und Entfernung.
- 1.4.3 Vorbehalten bleiben bestehende und künftige Sonderregelungen bezüglich der Kostentragungspflicht gemäss Ziff. B.1.4.2 hiervor, wenn solche separat schriftlich vereinbart worden sind. Als solche Sonderregelungen gelten beispielsweise vereinbarte Baurechte, Baubeschränkungen, Bauverbote oder Ähnliches.

### 1.5 Ausführung von Bauarbeiten / Wiederherstellung des Zustandes

CKW führt sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit seinen elektrischen Verteilanlagen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her. Für während der Bauzeit entgangene Erlöse der Gemeinde auf öffentlichem Grund (bspw. Parkgebühren) entrichtet CKW keine Entschädigungen. Solche Einbussen gelten durch die Konzessionsgebühren als abgegolten. Dieser Vertrag geht anderslautenden kommunalen Reglementen zur Nutzung des öffentlichen Grundes vor.

### 1.6 Leitungskataster

CKW führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

### 1.7 Kosten

- 1.7.1 CKW trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihrem Verteilnetz selbst. Dies gilt auch im Falle der Verlegung und/oder Entfernung von Verteilanlagen auf Aufforderung der Gemeinde im Sinne von Ziff. B.1.4. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsvergabe einigen sich die Parteien vorgängig über die Aufteilung der Kosten.
- 1.7.2 CKW trägt überdies sämtliche Mehrkosten an Gebäuden der Gemeinde, welche der Gemeinde wegen der Verteilanlagen von CKW entstehen.

### 1.8 Verteilanlagen auf Grundstücken im Finanzvermögen

- 1.8.1 Die Gemeinde kann CKW auch die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen für Verteilanlagen erlauben. In diesem Fall gewährt die Gemeinde CKW dafür privatrechtliche Dienstbarkeiten und schliesst mit dieser die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten werden durch CKW getragen. Hingegen schuldet die CKW für das eingeräumte Recht neben der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. B.2 nachstehend keine weitere Entschädigung.
- 1.8.2 Die Bestimmungen von Ziff. B.1.1 bis B.1.7 sind bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen durch CKW analog anwendbar.

### 1.9 Veräusserung von Grundstücken mit elektrischen Verteilanlagen

- 1.9.1 Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden, zu veräussern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten.
- 1.9.2 Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW.
- 1.9.3 Das Recht der Gemeinde Ziff. B.1.4 bleibt jedoch stets vorbehalten.

## 2. Festlegung und Bezug der Konzessionsgebühr

### 2.1 Mitteilung der ausgespeisten Energie durch CKW

- 2.1.1 CKW liefert der Gemeinde innert 10 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages die auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze.
- 2.1.2 CKW liefert anschliessend jährlich jeweils bis zum 20. Januar die mengenmässigen Angaben zu der auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeisten elektrischen Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze. Diese Datenlieferung erfolgt jeweils zusammen mit der Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr im Sinne von Ziff. B.2.3.3.

**2.2 Festsetzung der Gebührenhöhe durch den Gemeinderat**

- 2.2.1 Nach Erhalt der Datenlieferung gemäss Ziff. B.2.1.1 legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr ab Inkrafttreten des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze mittels einer an CKW gerichteten Verfügung erstmals für das verbleibende laufende Kalenderjahr fest.
- 2.2.2 Anschliessend legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr für das jeweils kommende Kalenderjahr möglichst jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an CKW gerichteten Verfügung fest.

**2.3 Zahlung der Konzessionsgebühr**

- 2.3.1 Auf Basis der durch den Gemeinderat für das betreffende Jahr festgesetzten Höhe der Konzessionsgebühr (Ziff. B.2.2 vorstehend) und der ausgespeisten Energie des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres (Ziff. B.2.1 vorstehend) errechnet CKW die Jahresabgabe für das laufende Jahr provisorisch („provisorische Jahresabgabe“).
- 2.3.2 CKW bezahlt der Gemeinde jeweils an drei von vier aufeinanderfolgenden Stichtagen am 20. Januar, 20. April, 20. Juli oder 20. Oktober eines jeden Kalenderjahres einen Viertel der provisorischen Jahresabgabe des laufenden Kalenderjahres als Akontozahlung. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage.
- 2.3.3 Im Anschluss an drei geleistete Akontozahlungen erstellt CKW einmal pro Kalenderjahr zum jeweils immer gleichen Quartalsende (entweder per 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) für das vergangene Abrechnungsjahr die Schlussrechnung auf Basis der gemäss Ziff. B.2.1.2 gemeldeten, effektiv ausgespeisten elektrischen Energie. Die aufgrund der Abrechnung offene Differenz wird anschliessend an die Gemeinde ausbezahlt bzw., bei einem negativen Delta, von der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht.

**2.4 Überprüfung der Abrechnung**

- 2.4.1 Die Gemeinde kann die Überprüfung der ausgespeisten elektrischen Energie und der von CKW erstellten Abrechnung über die Konzessionsgebühr jederzeit durch einen/eine neutralen/neutrale, unabhängigen/unabhängige und von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Revisor/Revisorin oder Revisionsgesellschaft verlangen. CKW gewährt in einem solchen Fall dem bestimmten Revisor oder der bestimmten Revisionsgesellschaft basierend auf einer abzuschliessenden Geheimhaltungsvereinbarung unbeschränkte Einsicht in die für eine Überprüfung der Abrechnung notwendigen Unterlagen und Daten. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von CKW, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.
- 2.4.2 Entgegennahme der Abrechnungen und Zahlungen von CKW durch die Gemeinde gemäss Ziff. B.2.3 bedeutet nicht Anerkennung der betreffenden Rechnungen und Verzicht auf Überprüfung. Das Recht auf Überprüfung seitens der Gemeinde verwirkt gemäss den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

**C. Gemeinsame Bestimmungen****1. Rechtsnachfolge**

CKW kann die Ausübung der Konzession gemäss Abschnitt A und/oder der damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

**2. Dauer der Konzession und der vertraglichen Vereinbarungen**

- 2.1 Die Konzessionserteilung gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend treten per 01.01.2026 in Kraft. Sie gelten auf unbestimmte Zeit. Der vorliegende Vertrag ersetzt den Konzessionsvertrag zwischen den Parteien vom 19. / 23. November 2009.
- 2.2 Beide Parteien können die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- 2.3 Unbesehen von Ziff. C.2.1 und Ziff. C.2.21 fallen die Konzession gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend ohne weiteres auf jenen Zeitpunkt und insoweit dahin, zu welchem die Netzgebietszuteilung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) / § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) und die sich daraus für CKW ergebenden Pflichten dahinfallen.

**3. Schlussbestimmungen**

- 3.1 Vorgehen bei Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage, bei widerrechtlichen Vereinbarungsbestimmungen und Vereinbarungslücken
- 3.1.1 *Vorgehen im Falle der Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage*

Für den Fall, dass das der Konzessionserteilung sowie den vorstehenden vertraglichen Vereinbarungen zugrundeliegende Reglement betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze haupt- oder vorfrageweise aufgrund übergeordneten Rechts ganz oder teilweise letztinstanzlich für widerrechtlich befunden wird (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher), so vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:

Die Parteien bringen sich einen solchen Umstand umgehend nach Bekanntwerden zur Kenntnis. CKW beantragt daraufhin bei der Gemeinde schriftlich eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage an das übergeordnete Recht ex tunc und die Gemeinde ist bemüht, das Reglement betr. die Sondernutzung des Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze entsprechend auszugestalten resp. anzupassen. Soweit diese Anpassung erfolgt, akzeptiert

CKW diese Anpassung der Konzessionsgebühr ex tunc. Auf Basis des angepassten Reglements passt die Gemeinde die gegenüber CKW erlassenen Verfügungen rückwirkend seit rechtskräftiger letztinstanzlicher Widerrechtlicherklärung des vormaligen Reglements betr. die Sondernutzung des Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze gemäss öffentlich-rechtlichen Verjährungsvorschriften an. Eine mögliche Differenz zwischen der ursprünglich festgesetzten Konzessionsgebühr und einer rückwirkend festgesetzten Konzessionsgebühr auf Basis einer durch die Gemeinde angepassten gesetzlichen Grundlage wird bezahlt bzw. erstattet.

3.1.2 *Widerrechtliche Vereinbarungsbestimmungen / Lücken der Vereinbarung*

Sollten nur einzelne Bestimmungen gemäss Abschnitt B vorstehend widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wären, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

**3.2 Schriftform**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen zum Abschnitt B bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

**3.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben und die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern zuständig.

CKW AG

Gemeinde Rain

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Thomas Reithofer, Leiter Geschäftsbereich Netze

\_\_\_\_\_  
Thomas Urech, Leiter Netzkunden

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_